Cam.
545
t

Banknoten-System

für

Deutsche Bundesstaaten.

Entwurf

von

David Hansemann.

(Als Manuscript gedruckt, Mai 1857.)

Kassel, 1857.

Druck von Döll und Schäffer
(L. Döll.)

Cam. 545 t

Digitized by Google

XVII 3

<36632720950015

<36632720950015 S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Banknoten-System

für

Deutsche Bundesstaaten.

Entwurf

von

David Hansemann.

Bayerische Handelsbank
77
Bibliothek.

(Als Manuscript gedruckt, Mai 1857.)

Gd/66/105A

Digitized by Google

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.
(L. Döll.)

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

Erste Abtheilung. Haupt-Erforderniſſe 7

Zweite Abtheilung. Entwurf des Statuts einer Zettelbank für deutſche Staaten 8

Dritte Abtheilung. Name und Dauer der Geſellſchaft 35

Vierte Abtheilung. Das Actien-Capital 36

Fünfte Abtheilung. Banknoten-Emiſſion und Geſchäfte 38

Sechſte Abtheilung. Rechte und Laſten der Zettelbank; ihr Verhältniß zum Staat 41

Siebente Abtheilung. Direction und Verwaltungsrath. General-Verſammlung 44

Achte Abtheilung. Rentabilität 46

Neunte Abtheilung. Die Vereinbarungen 48

Schluß. 54

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Der von dem Preußischen Landtage angenommene Gesetz-Entwurf, nach welchem die ausländischen Banknoten als Zahlungsmittel vom Jahre 1858 an, vorbehaltlich der etwa mit andern Staaten abzuschließenden, entgegenstehenden Vereinbarungen, in Preußen verboten sein sollen, hat lebhaft die Frage angeregt, ob und in welcher Weise in Deutschland ein solides System für Zettelbanken begründet und hierdurch den Gefahren vorgebeugt werden könne, die mit der Emission von nicht gehörig fundirten Banknoten, oder auch mit einer über den wirklichen Bedarf hinausreichenden Noten-Emission verbunden sind.

In meinem früheren öffentlichen Wirkungskreise habe ich mich berufsmäßig mit der Frage der das Geld repräsentirenden Werthzeichen, sowohl der vom Staate als der von Privatgesellschaften zu emittirenden, zu beschäftigen gehabt. In meiner dermaligen Stellung, in welcher ich mit voller persönlicher Verantwortlichkeit für die Geschäfte einer großen Bankgesellschaft (unter der Firma: „Direction der Disconto-Gesellschaft") einzustehen habe, mußte natürlich jene Frage fortwährend meinen Erwägungen nicht fremd bleiben; zumal seit der Zeit, wo so viele neue Bankgesellschaften mit und ohne Noten-Emission in Deutschland entstanden. Ich habe geglaubt und die Erfahrung hat es gerechtfertigt, daß es auch geschäftlich, nicht nur zur Behauptung des guten Rufes, sondern auch zur Vermeidung von Verlust, wohlgethan sei, richtige staatswirthschaftliche Grundsätze nicht zu verläugnen, und deshalb mich fern zu halten von der Gründung

Digitized by Google

solcher Bankgesellschaften, die jenen Grundsätzen entgegenstehen. Je mehr dergleichen Gesellschaften gebildet wurden, um desto nützlicher erachtete ich es, die Gründung von Zettelbanken mit einer Organisation zu erstreben, welche den oben erwähnten Gefahren zu begegnen, und insbesondere die Handhabe zu einer zweckmäßigen Vereinigung deutscher Staaten über das Zettelbankwesen darzubieten geeignet ist.

Meine Bestrebungen haben zu der Zeit, als die Actien-Agiotage im stärksten Schwunge war, wenig Erfolg gehabt; wahrscheinlich zum Theil gerade jener Agiotage wegen, durch welche die Organe mancher Regierungen veranlaßt werden mochten, die Rentabilität der Zettelbankgesellschaften viel zu hoch zu veranschlagen, und den vernünftigen Hauptzweck der zu ertheilenden Concessionen den directen finanziellen Vortheilen unterzuordnen, die in irgend einer Form durch Theilnahme an dem muthmaßlichen Agiogewinn der Concessionare zu erlangen waren.

Jetzt, wo das Uebermaaß der Actien-Agiotage in das gerade Gegentheil, in eine starke Abneigung gegen Bankactien umgeschlagen ist, dürfte der Augenblick günstiger sein zur ruhigen und nüchternen Erwägung der Zettelbankfrage und zum Eingehen in das System, welches ich früherhin vergeblich mehreren Regierungen vorgeschlagen und empfohlen habe; auch ist eine solche Erwägung durch die von Preußen angedrohete Maßregel des Verbots ausländischer Noten gewissermaßen eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit geworden. Deshalb mag die im nachfolgenden Aufsatze enthaltene Darstellung des von mir vorgeschlagenen Systems und der dabei leitenden Grundsätze jetzt nicht unnützlich sein.

Zuvor noch ein paar Worte über die von Zettelbanken volkswirthschaftlich zu leistenden nützlichen Dienste, worüber nicht nur in der Geschäftswelt, sondern selbst bei Regierungs-Organen mitunter unklare Ansichten zu walten scheinen. Theils erwartet oder verlangt man von Zettelbanken solche Dienste, die sie gar nicht leisten können oder leisten dürfen, wenn sie irgendwie Anspruch auf Solidität machen wollen; theils werden ihre Dienste unterschätzt, und deshalb ihre Errichtung als durchaus überflüssig betrachtet.

Digitized by Google

Beides ist unrichtig. Die Zettelbanken sind nicht nur nützlich, sie sind selbst unentbehrlich bei der gegenwärtig stets zunehmenden Größe und Mannigfaltigkeit des Geschäftsverkehrs.

Denn erstlich könnte jener Verkehr gar nicht im gegenwärtigen Umfange bestehen, wenn nicht die dadurch nothwendigen Transactionen durch die Zettelbanken und ihre Werthzeichen (die Banknoten) in einfacher und wohlfeiler Weise vermittelt würden.

Zweitens würde dieser Verkehr gar nicht zu dem jetzigen Umfange gelangt sein, noch auf demselben sich erhalten können, wenn nicht durch die Zettelbanken wesentlich einer übermäßigen Höhe des Zinsfußes entgegen gewirkt würde, wie dies in der Natur ihrer Geschäfte liegt; diese Einwirkung auf die Ermäßigung des Zinsfußes kommt mittelbar auch dem Staatscredit zugut.

Drittens dürfen gut organisirte solide Zettelbanken zwar nicht den Landwirthen und den Handel- und Gewerbtreibenden gegen Hypotheken, oder gegen einfachen Personal-Credit, oder durch Geschäftsbetheiligungen, Vorschüsse machen, wie dies der Banquier oder eine Credit-Gesellschaft thun kann; aber sie unterstützen indirect sehr wesentlich die Handel- und Gewerbtreibenden nicht allein, sondern auch die Landwirthe, indem sie Wechsel mit mehreren guten Unterschriften discontiren und gegen Unterpfand von Werthpapieren oder von Producten Vorschüsse gewähren. Auch trägt die eben erwähnte Einwirkung gegen einen zu hohen Zinsfuß dazu bei, daß das Geld, welches Landwirthe auf Hypotheken oder auch auf ihren Personal-Credit von Banquiers, Credit-Gesellschaften oder Privatpersonen erhalten können, weniger theuer zu stehen kommt, als dasselbe ohne jene Einwirkung kosten würde.

Endlich leisten gut organisirte Zettelbanken dem allgemeinen Verkehr einen großen Dienst, der um so höher zu veranschlagen ist, als er häufig vom Publikum verkannt wird. Sie sind oder sollen die Vorposten sein, welche zeitig die Gefahr des Uebermaßes der Speculation oder des industriellen Unternehmungsgeistes andeuten, indem sie den Zinsfuß für ihre Disconten und Pfanddarlehen erhöhen; sie bewirken dadurch eine Einschränkung des Notenumlaufs und mittelbar der speculativen

Digitized by Google

und industriellen Unternehmungen, und verhindern auf diese Weise den Ausbruch schwerer Handelscrisen, oder vermindern doch wesentlich deren Intensität und Dauer. *)

In der Vereinigung ihrer Wirkungen sind diese Dienste gewiß weit erheblicher, als vielfach angenommen wird; damit sie in gefahrloser Weise den deutschen Staaten überall zu gut kommen, ist eben eine, den eigenthümlichen verschiedenen Verhältnissen derselben angemessene gute und practisch ausführbare Organisation nothwendig. Dahin zielen meine Vorschläge.

---

*) Die Voraussicht ganz außergewöhnlicher Fälle, wie der durch die Februar-Revolution im Jahre 1848 herbeigeführten Crisis, ist natürlich von den Zettelbanken nicht zu erwarten; jedoch auch dann werden sie, wenn gut organisirt, am besten im Stande sein, durch ihren hochstehenden Credit die übeln Folgen der allgemeinen Creditlosigkeit zu mildern, und die Dauer eines so abnormen Zustandes abzukürzen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Haupt-Erfordernisse.

Vollkommene Sicherheit ist im Allgemeinen das Haupt-Erforderniß einer Zettelbank. Um sie zu erreichen, müssen die verschiedenen Bestimmungen des Statuts über das Capital, die Notenausgabe, die Geschäfte und die Verwaltung harmonisch in einander greifen.

Damit die Zettelbank ihre Mission erfüllen könne, sind ihr gewisse Rechte beizulegen, wogegen sie auch Pflichten oder Lasten übernehmen kann.

Eine sichere Zettelbank kann nicht begründet werden, wenn nicht durch ihre Einrichtungen den Actionairen eine angemessene Rentabilität gewissermaßen verbürgt wird.

Für deutsche Staaten muß in das Statut der Zettelbanken das Princip der Vereinbarung mit anderen, zum Zweck der Verschmelzung oder doch der Annäherung der Interessen, gelegt werden.

Um die Motive dieser Erfordernisse und die Thunlichkeit ihrer Erfüllung klar und übersichtlich darzustellen, wird zuvörderst in der nachfolgenden Abtheilung der Entwurf eines zweckentsprechenden Statuts mitgetheilt, um auf dessen Bestimmungen in den weiter folgenden Abtheilungen Bezug nehmen zu können.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Entwurf des Statuts

einer

Zettelbank für deutsche Staaten.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer.

Art. 1.

Die Bankanstalt, welche durch eine Actien-Gesellschaft in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gegründet wird, trägt den Namen:

N. N.-Privatbank.

Der Zweck der Anstalt ist: verfügbares Capital zu productiver Verwendung hinzuleiten, die Erwerbsthätigkeit durch die Hülfsmittel des Credits zu unterstützen, den Geld- und Wechselverkehr zwischen den verschiedenen deutschen Staaten zu erleichtern.

Art. 2.

Die Verwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in .... und führt die Firma: Direction der N. N.-Privatbank.

Durch Vereinbarung nach Art. 36 kann diese Firma, respective der Name der Gesellschaft (Art. 1) geändert werden.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist neunzig Jahre, angerechnet vom Datum der ..... Bestätigungs-Urkunde.

Vor Ablauf dieser Dauer kann eine Verlängerung derselben von der General-Versammlung beschlossen werden; der Beschluß unterliegt der Genehmigung der ..... Regierung.

Digitized by Google

Diese kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft verlangen, wenn ihr Actien-Capital durch Verluste, nach Ausweis der Jahres-Bilanz (Art. 37), um die Hälfte oder mehr vermindert ist.

Außerdem kann die Gesellschaft, vor Ablauf ihrer bestimmten Dauer, die Auflösung nach den Vorschriften des Art. 76 beschließen.

Im Falle der Auflösung werden die Passiva der Gesellschaft in kürzester Frist berichtigt, die Activa realisirt und der Ueberschuß ratirlich unter die Actionaire vertheilt.

Wenn die Auflösung in Folge eines Beschlusses nach Artikel 76 stattfindet, können auch wegen der Liquidation besondere Bestimmungen beschlossen werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Capital, die Actien und die Actionaire.

Art. 4.

Das Capital der Gesellschaft beträgt X Millionen Thaler im Vierzehn-Thaler-Fuß, oder — 7 Gulden für 4 Thaler gerechnet — X Millionen Gulden im Vierundzwanzigundeinhalb-Gulden-Fuß und wird durch Ausgeben von Actien gebildet, die auf jeden Inhaber lauten, und deren Nennwerth entweder 200 Thaler im 14 Thalerfuß, oder 350 Gulden im $24^1/_2$ Guldenfuß ist.

Bei Zeichnung der Actien ist anzugeben, in welcher von beiden Währungen die Actien ausgestellt werden sollen *).

---

*) Als dritte Währung könnte auch der 21 Guldenfuß (also 300 solcher Gulden als Nennwerth einer Actie) noch hinzukommen; oder es könnten auch die Währungen mit Rücksicht auf die (jetzt definitiv abgeschlossene) Deutsch-Oesterreichische Münz-Convention festgesetzt werden.

Sodann sind hier noch Bestimmungen zu treffen:

a. ob etwa zuerst nur ein Theil der Actien emittirt werden soll;
b. wieviel Actien, als Minimum, genommen sein müssen, um die Gesellschaft zu constituiren, respective die Geschäfte zu beginnen;
c. wieviel Actien den Bewohnern des Staates, dessen Regierung die Concession ertheilt, **al pari** zu übernehmen, durch Anordnung einer Subscription angeboten werden sollen;
d. wieviel Actien die Concessionare übernehmen können, und wieviel sie übernehmen müssen.

Würde etwa festgesetzt, daß erst nur ein gewisser Theil des Actien-Capitals emittirt werden soll, so muß die Entscheidung über den Zeitpunkt

Digitized by Google

Vereinbarungen nach Maßgabe des Art. 36 können eine Vermehrung des Capitals bis zu X Millionen Thaler (oder X Gulden) zur Folge haben.

Art. 5.

Jede Actie ist am Vermögen, respective an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältniß zur Gesammtzahl der ausgegebenen Actien betheiligt.

Indessen kann bei neuen Emissionen der Zeitpunkt, von welchem an die vorstehende Betheiligung stattfindet, von der Direction, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, besonders festgesetzt werden.

Ueber den Nennwerth der Actie hinaus kann ein Actionair nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 6.

Bei Uebernahme der Actien ist eine erste Theilzahlung zu leisten, die sich auf wenigstens zehn Prozent des Nominalbetrages belaufen soll.

Der Rest desselben ist in den von der Direction zu bestimmenden Theilzahlungen und Fristen, nach erlassener öffentlicher Aufforderung (Art. 33), zu bezahlen; diese erfolgt mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahltage, und bezeichnet zugleich die Orte, wo die Zahlungen zu leisten sind.

Wer die Theilzahlungen nicht pünktlich leistet, verwirkt eine Conventionalstrafe von zehn Procent des eingeforderten Betrages. Die Direction erläßt in gleicher Weise dann noch eine zweite öffentliche Aufforderung, die rückständigen Beträge sammt der Conventionalstrafe zu zahlen.

Unterbleibt auch hierauf die Zahlung, so erklärt die Direction öffentlich die durch frühere Zahlungen erworbenen Ansprüche auf Actien für erloschen und die bezüglichen Actien-Certificate (Art. 7) für werthlos. Diese Zahlungen verfallen der Gesellschaft, und die Direction ersetzt die erloschenen Actien-Certificate durch eine andere Emission von gleichem Betrage. *)

---

der Emission des Restes nicht den Concessionaren, sondern der Direction und dem Verwaltungsrathe, oder auch unter gewissen Voraussetzungen der Regierung übertragen werden, damit die Emission im wirklichen geschäftlichen Interesse der Gesellschaft begründet sei.

*) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nur auf solche Actien-Emissionen anwendbar, bei welchen der Nominalbetrag successive in Theilzahlungen, nicht auf einmal zu berichtigen ist.

Digitized by Google

Art. 7.

Ueber die nach Art. 6 geleisteten Theilzahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt; nach erfolgter voller Einzahlung werden gegen die Certificate die Actien ausgeliefert.

Die Actien tragen laufende Nummern und sind von zwei Directions-Mitgliedern, sowie zur Controle von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Von zehn zu zehn Jahren werden den Actien Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, beigegeben.

Inhalt und Form der Actien und Dividendenscheine setzt der Verwaltungsrath auf den Vorschlag der Direction fest. Diese ordnet die näheren Bestimmungen an, welche für die Zeichnung und die Emission der Actien erforderlich sind.

Art. 8.

Alle zwischen den Actionairen und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten über solche Angelegenheiten, welche nur die gegenseitigen gesellschaftlichen Rechte betreffen, sollen durch ein Schiedsgericht in ..... mit Verzicht auf jede weitere Berufung, Appellation, Revision oder den eigentlichen Rechtszug entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vier Wochen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter von .....*) auf den zuerst von einer der beiden Parteien eingehenden Antrag ernannt.

Die Schiedsrichter sind in ihrem Verfahren an keine bestimmte Gerichtsordnung gebunden; sie haben ihre Entscheidung lediglich nach ihrem Gewissen und Ermessen zu fällen. Sie müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstande und dürfen nicht Actionaire der N. N.-Privatbank sein.

Für die nach Maßgabe dieses Artikels vorkommenden Streitpunkte haben die Actionaire ihr Domicil in .... Wenn mehrere Actionaire mit der Gesellschaft in Streit befangen sind, haben sie daselbst Einen Bevollmächtigen zu stellen, welchem alle sie betreffenden processualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

---

*) Hier ist die richterliche oder Verwaltungs-Behörde zu bezeichnen, welche die Schiedsrichter zu ernennen hat.

Digitized by Google

Durch Vereinbarung nach Art. 36 können Veränderungen, welche den Sitz des Schiedsgerichts, die bei Ernennung der Schiedsmänner subsidiarisch mitwirkende Behörde und das Domicil der streitenden Actionaire betreffen, festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Geschäftliche Befugnisse, Rechte und Lasten.

A. Banknoten-Emission.

Art. 9.

Die Gesellschaft giebt Banknoten, an jeden Inhaber zahlbar, aus, sowohl im 14 Thaler- wie im 24½ Guldenfuß, in nicht kleinern Beträgen als 10 Thaler die erstern und 10 Gulden die andern *).

Es dürfen, in Folge der durch Art. 36 vorgesehenen Vereinbarungen, auch Banknoten in andern in den deutschen Bundesstaaten geltenden Währungen ausgegeben werden.

Wenn in den vorerwähnten Staaten ein gleichmäßiger Münzfuß für den allgemeinen Geldverkehr angenommen und ausgeführt werden möchte, sind die Banknoten in diesem Münzfuß auszustellen, und die andern vorher ausgegebenen einzuziehen **).

Das Minimum der in anderer Währung als dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuß etwa auszugebenden Banknoten soll der Werth von 10 Gulden im 24½ Guldenfuß sein.

Der Betrag der auszugebenden Banknoten darf in jedem Münzfuß höchstens zur Hälfte in Noten des Minimal-Betrages bestehen.

Art. 10.

Zum Zweck der Controle, insbesondere zur Sicherung gegen Fälschung und Unterschleife, wird die Form, die Art der Herstellung und

---

*) Was in der Anmerkung zum Art. 4 über die Währung, auf welche die Actien lauten könnten, gesagt ist, findet auch Anwendung auf die Banknoten.

**) Diese Bestimmung steht nicht im Widerspruch mit der Deutsch-Oesterreichischen Münz-Convention, weil diese nicht sämmtliche deutsche Bundesstaaten einschließt. Auch dürfte sie nicht ganz überflüssig sein, weil die Hoffnung zur Annahme Eines Münzfußes für jene Staaten nicht völlig aufgegeben werden darf; selbst die großen Schwierigkeiten, welche die Aufrechthaltung der reinen Silberwährung, verbunden mit einer Goldmünze von wandelbarem Werthe, herbeiführen dürfte, sind für die Aussicht auf Erfüllung jener Hoffnung günstig.

Digitized by Google

der Aufbewahrung der Banknoten, sowie das bei Vernichtung und Umtausch der unbrauchbar gewordenen, zu beobachtende Verfahren durch Vereinbarung der Direction mit dem Verwaltungsrathe festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen, und daraus dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des vorbezeichneten Zweckes zur Publicität gelangen darf.

Art. 11.

Es darf nie ein größerer Betrag von Banknoten in Umlauf sein, als der Betrag der im Besitz der Gesellschaft sich befindenden, im Art. 14 bezeichneten Wechsel, mit Ausschluß der beliehenen.

Außerdem muß wenigstens der dritte Theil des Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten in baarem Gelde, oder in Gold- und Silberbarren, im Besitz der Gesellschaft sich befinden; in dem Falle aber, daß die Banknoten-Circulation sich auf mehr als den eingezahlten Betrag der Actien beläuft, muß für diesen Mehrbetrag des Noten-Umlaufs wenigstens die Hälfte in baarem Gelde oder Gold- und Silberbarren vorräthig gehalten werden.

Art. 12.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Banknoten bei denjenigen Verwaltungsstellen, die sie bekannt zu machen hat, jederzeit gegen baares Geld auf Verlangen einzulösen.

Je nach Verschiedenheit des Münzfußes der Banknoten (Art. 9) können auch die Verwaltungsstellen, welche zur Einlösung verpflichtet sind, verschieden bestimmt werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei denjenigen Verwaltungsstellen, für welche sie nicht durch Bekanntmachung ausgesprochen ist; gleichwohl wird die Einlösung auch bei ihnen geschehen, soweit die Gesellschaft es mit einer guten und sichern Geschäftsleitung vereinbar erachtet.

Bei Einlösung der Banknoten an solchen Orten, wo der 24½ Guldenfuß gilt, ist die Gesellschaft berechtigt, den preußischen oder den im 14 Thalerfuß ausgeprägten Thaler zu Ein und drei Viertel Gulden und außerdem diejenigen Münzen in Zahlung zu geben, welche in Frankfurt a. M. zu einem gleichmäßigen Course regelmäßig im Wechselverkehre angenommen werden, und zwar zu demselben Course wie dort *).

*) Diese Bestimmung wird nach Ausführung der Deutsch-Oesterreichischen Münz-Convention überflüssig, ist es aber jetzt noch nicht, weil sonst die Gesellschaft für die im 24½ Guldenfuß lautenden Banknoten ungünstiger, als die Frankfurter Bank, gestellt sein würde.

Digitized by Google

B. Geschäfte.

Art. 13.

Die Gesellschaft kann von Behörden, Instituten und Privatpersonen Gelder annehmen und zwar:

a. gegen Schuldscheine auf den Namen oder den Inhaber lautend;
b. gegen Anweisung auf eine ihrer Verwaltungsstellen, oder gegen Accept einer solchen;
c. in laufender Rechnung, um dagegen bis zum Betrage der eingezahlten Gelder die Verfügungen darüber zu honoriren.

Es sollen in der Regel nur diejenigen Gelder verzinset werden dürfen, für deren Rückzahlung eine Frist von wenigstens sechs Monat festgesetzt ist. Ausnahmsweise können insbesondere die von Staatsregierungen, sowie auch von Sparkassen-Verwaltungen und gemeinnützigen Instituten eingezahlten Gelder selbst dann verzinset werden, wenn eine kürzere Rückzahlungsfrist bewilligt ist.

Von den Geldern, welche der Gesellschaft ohne Rückzahlungsfrist eingezahlt werden, muß mindestens die Hälfte stets in ihrem Besitz bereit gehalten werden.

Die Direction setzt die näheren Normen für das in diesem Artikel bezeichnete Geschäft, insbesondere auch den für die verschiedenen Gattungen von Depositen zu vergütenden Zinsfuß fest; Letzteres unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, die in dringlichen Fällen nachträglich eingeholt werden kann.

Art. 14.

Die Gesellschaft discontirt, kauft und verkauft Wechsel, oder wechselmäßige Handelspapiere, die an Ordre ausgestellt sind, und keine längere Verfallzeit als drei Monate haben, nach folgenden Normen:

a. die Disconto-Effecten müssen in größeren Handelsstädten oder doch in Orten, wo die Gesellschaft Verwaltungsstellen hat, zahlbar sein, und in der Regel drei, jedoch wenigstens zwei verpflichtende Unterschriften notorisch solventer Personen oder Firmen tragen;
b. die zu kaufenden Effekten müssen in einem Handelsplatze zahlbar, und als durchaus solide zu betrachten sein.

Die in diesem Artikel bezeichneten Wechsel oder wechselmäßigen Handelspapiere können von der Gesellschaft, wenn sie an dieselbe endossirt sind, beliehen werden; für die Rückzahlung des Vorschusses darf die Verfallzeit oder Kündigungsfrist Einen Monat nicht übersteigen.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Gesellschaft kann Schuld-Documente und Actien, für welche von Staaten, einzelnen Landestheilen oder Städten des deutschen Bundes die Zinszahlung übernommen oder garantirt ist, für eigene Rechnung kaufen, und die, welche sie besitzt, wieder verkaufen.

Für andere Werthpapiere gilt diese Befugniß nur, wenn sie für besonders namhaft zu machende, auf den Antrag der Direction vom Verwaltungsrathe ertheilt wird.

Derselbe ist aber auch ermächtigt, die im ersten Alinea enthaltene Befugniß für besonders namhaft zu machende Werthpapiere zeitweise aufzuheben.

Die Gesellschaft darf ihre Actien für eigene Rechnung nicht kaufen.

Art. 16.

Es werden, gegen Verpfändung von Waaren oder Werthpapieren, verzinsliche Vorschüsse geleistet, die in nicht längerer Frist als drei Monat rückforderbar sein müssen.

Bei der Beleihung von Waaren sind Production und Handel des Landes vorzugsweise zu berücksichtigen. Ausgeschlossen von der Beleihung sind solche Waaren, die leicht verderben oder entwerthet werden.

Das Maximum des auf Waaren zulässigen Vorschusses ist, unter Berücksichtigung ihrer Gattung und Preishöhe, verschieden, auf Ein bis drei Viertel des Werthes festzusetzen.

Dies Maximum auf Werthpapiere ist unter gleicher Berücksichtigung ebenfalls verschieden, auf zwei bis neun Zehntel zu normiren.

Die Actien der Gesellschaft und alle nicht voll eingezahlten Werthpapiere dürfen nicht beliehen werden.

In der Regel wird der Zinsfuß für Vorschüsse auf Waaren und Werthpapiere höher sein, als der bei Beleihung und Discontirung von Wechseln.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften dieses Artikels setzt die Direction fest. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, namhaft zu machende Werthpapiere von der Beleihung auszuschließen, oder auch das für dieselben festgesetzte Maximum des Vorschusses zu ermäßigen.

Art. 17.

Zu den in den Art. 15, 16 bezeichneten Geschäften darf im Ganzen nicht mehr verwendet werden, als der Belauf des eingezahlten

Digitized by Google

Actien-Capitals und der Gelder, welche bei der Gesellschaft mit einer Rückzahlungsfrist von mindestens sechs Monat belegt sind. (Art. 13.)

Art. 18.

Die Gesellschaft kann Gold und Silber, geprägt oder in Barren, kaufen, verkaufen und beleihen, Letzteres unter Vorbehalt einer Rückzahlungsfrist, die drei Monat nicht übersteigen darf.

Art. 19.

Es ist der Gesellschaft gestattet, zum Incasso ihrer Wechsel und der Besorgung ihrer anderweiten Geschäfte, laufende Rechnungen bei Banquiers oder Bank-Instituten zu halten, worauf sie sowohl guthaben, wie schuldig sein kann.

Für die Eröffnung und Beibehaltung solcher Rechnungen ist, wenn damit ein die Höhe von 6000 Thalern (10,500 Gulden im 24½ Guldenfuß) übersteigendes Guthaben der Gesellschaft verbunden sein soll, die Einstimmigkeit der Direction, außerdem bei der Eröffnung auch die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

Art. 20.

Commissionsweise kann die Gesellschaft für Behörden, Institute und Privatpersonen Wechsel, Anweisungen und Rechnungen einziehen, auch Werthpapiere kaufen und verkaufen; sie kann hierbei Vorschüsse gewähren, soweit dies nach Art. 14—17 gestattet ist.

Art. 21.

Die Gesellschaft kann Werthgegenstände zur Aufbewahrung übernehmen und dafür eine Gebühr erheben.

Art. 22.

Auf Hypotheken darf die Gesellschaft nicht leihen, kann jedoch dieselben ausnahmsweise erwerben in dem Falle, wenn dadurch bereits vorhandene Forderungen, deren rechtzeitiger Eingang zweifelhaft geworden ist, gesichert werden sollen.

In diesem Falle können auch Grundstücke zeitweise erworben werden; außerdem für die Dauer nur dann, wenn sie als Geschäfts-Locale oder Dienstwohnungen von der Gesellschaft benutzt werden sollen, wozu überdies die Autorisation von Seiten des Verwaltungsrathes für die Direction erforderlich ist.

Art. 23.

Andere, als die nach Art. 13—22 gestatteten Geschäfte darf die Gesellschaft nicht betreiben.

Digitized by Google

C. Rechte und Lasten.

Art. 24.

Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer juristischen Person und kann als solche, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere auch Grundstücke kaufen und verkaufen, Hypotheken erwerben, sowie dieselben wieder abtreten oder löschen lassen. (Art. 22.)

In der vorbezeichneten Eigenschaft einer juristischen Person fungirt nicht nur die Direction, sondern auch jede, auf den Namen der Gesellschaft errichtete Verwaltungsstelle. (Art. 25, 36.)

Art. 25.

An Orten, wo Handel und Gewerbe in ausgedehntem Maaße betrieben werden, kann die Direction, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, Filiale oder Agenturen errichten, auch Handelshäuser oder Institute mit der Wahrnehme der in den Art. 13—22 bezeichneten Geschäfte, sowie mit der Einlösung von Banknoten beauftragen.

Art. 26.

Die . . . . . Regierung sichert der Gesellschaft zu: daß das Recht, Banknoten oder dergleichen an jeden Inhaber auf Präsentation zahlbare Papiere auszugeben, andern Gesellschaften oder Personen nicht ertheilt werden wird. *)

Art. 27.

Die Banknoten müssen von der Gesellschaft jedem Inhaber gegenüber eingelöst werden. (Art. 12.) Diese Verbindlichkeit hört selbst dann nicht auf, wenn der Gesellschaft angezeigt wird, daß Banknoten in irgend einer Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind; demnach sind die Banknoten nicht der Amortisation unterworfen.

Art. 28.

Vermittelst öffentlicher Bekanntmachung kann die Gesellschaft, unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens Einem Jahre, anordnen, daß ihre Banknoten sämmtlich, oder auch nur die auf einen gleichen Betrag oder in einer gleichmäßigen Form ausgegebenen, zum

*) Wo in einem Lande bereits Institute mit dem Rechte der Noten-Ausgabe bestehen, wird mit Rücksicht hierauf das im Art. 26 bezeichnete Privilegium auszudrücken sein. Im Allgemeinen ist die Ertheilung desselben für den höhern Zweck erforderlich; nur in den größten Staaten dürften wesentliche Modificationen stattzufinden haben.

Digitized by Google

Umtausch gegen neue Banknoten oder gegen Einlösung eingeliefert werden sollen; die eingelieferten werden vernichtet.

Die nicht innerhalb der bestimmten Frist eingegangenen Banknoten sind werthlos.

Art. 29.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete, von der Gesellschaft ausgestellte Actien oder Actien-Certificate, Dividenden-, Schuld-, Pfand- oder Depositenscheine mortificirt werden, so erläßt die Direction drei Mal in Zwischenräumen von zwei bis drei Monaten eine, von dem im Art. 59 bezeichneten Mitgliede des Verwaltungsrathes zu genehmigende, öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte auf dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig und verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Art. 30.

Die Nachahmung oder Verfälschung der von der Gesellschaft ausgegebenen Banknoten, Actien, Actien-Certificate, Zinscoupons, Scheine, Schuld-, Pfand- oder anderer Documente wird von Staatswegen verfolgt und nach den Gesetzen bestraft.

Art. 31.

Die Gesellschaft ist nicht an die Gesetze über Zinsen gebunden. Ferner ist sie ohne irgend eine Verantwortlichkeit befugt:

a. einen Jeden, der eine Sache, mit Ausnahme von auf Namen lautenden Verbriefungen, zur Verpfändung überweiset, als berechtigt hierzu anzusehen;

b. einen Jeden, der einen von ihr auf den Inhaber ausgestellten Pfandschein übergiebt, als legitimirt zu betrachten, das gegebene Darlehn zurückzuzahlen, und dagegen das Pfand zurückzunehmen;

c. die verpfändeten Gegenstände, für welche der Vorschuß nebst Zinsen und Kosten, oder eine bedingungsmäßig zu leistende Abschlagszahlung nicht pünktlich berichtigt wird, ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung, auf Kosten und für Rechnung des Schuldners, öffentlich zu versteigern, oder durch einen vereidigten Makler verkaufen zu lassen.

Digitized by Google

Reicht der Erlös für die verpfändeten Gegenstände zur Berichtigung des Darlehns, der Zinsen und Kosten nicht aus, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verpflichtet.

Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme oder Abforderung zu einer Concursmasse ist, in Beziehung auf die bei der Gesellschaft verpfändeten Gegenstände, ohne Ausnahme in allen Fällen unzulässig, es sei denn, daß die Gesellschaft vorgängig wegen ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden wäre. An der Verfolgung ihres Pfandrechtes kann die Gesellschaft durch ein gerichtliches Einschreiten niemals gehindert werden; sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus dem veräußerten Pfande, gegen Rückgabe des Pfandscheines, an dessen Inhaber, oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zur gerichtlichen Deposition zu zahlen.

Art. 32.

Die Gesellschaft unterliegt der gewöhnlichen directen Besteuerung, und soll hinsichtlich ihres Vermögens und Geschäftsbetriebes einer besonderen Besteuerung nicht unterworfen werden.

Die Actien, Wechsel, Quittungen, Handelspapiere, Schuld- und Pfand-Documente der Gesellschaft unterliegen weder einer Stempel- noch einer sonstigen ähnlichen Steuer.

Art. 33.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind gültig erfolgt, wenn sie wenigstens in folgenden Blättern . . . . . erlassen worden sind.

Außerdem kann die Direction noch andere öffentliche Blätter dazu bestimmen.

Art. 34.

Die Gesellschaft hat aus ihrem Gewinn eine Abgabe zu entrichten, die ein Viertel desjenigen Theils desselben beträgt, welcher sich nach Abzug von fünf Procent auf das eingezahlte Actien-Capital und von dem für die Reserve und die Tantièmen zu verwendenden Betrage ergiebt. (Art. 37, 38.)

Ueber die Verwendung dieser Abgabe bestimmt der Landesherr (oder die . . . . . Regierung). *)

*) Je nachdem es für zweckmäßig erachtet wird, kann auch im Statut die Verwendung festgesetzt werden.

Digitized by Google

Art. 35.

Von dem Betrage der Abgabe vom Gewinn (Art. 34) kann ein ratirlicher Antheil von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes in denjenigen deutschen Bundesstaaten verwendet werden, in welchen die Gesellschaft dieserhalb eine Vereinbarung trifft. (Art. 36.)

Dieser Antheil wird bestimmt durch das Verhältniß des Zinsenbetrages, welchen die Gesellschaft durch das in Art. 14, 16, 18, 20 bezeichnete Disconto- und Beleihungsgeschäft in dem betreffenden Staate erwirbt, zu den Gesammtzinsen, welche durch dasselbe Geschäft für die Gesellschaft überhaupt aufkommen.

Art. 36.

Mit Regierungen anderer deutscher Bundesstaaten können, zum Zweck der Errichtung von Filialen oder Agenturen, wie zur Erlangung weiterer Rechte und Befugnisse, Vereinbarungen geschlossen werden; desgleichen mit anderen Instituten oder Gesellschaften, um die theilweise oder vollständige Verschmelzung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen.

Diese Vereinbarungen werden von der Direction abgeschlossen, sind aber vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Verwaltungsrathes und der Genehmigung der . . . . . Regierung unterworfen. Außerdem ist vorgängig die Einwilligung der General-Versammlung einzuholen, wenn durch eine Vereinbarung das Actien-Capital über den im Art. 4 vorgesehenen Betrag von X Thalern oder X Gulden *) hinaus vermehrt werden, oder eine in den Bestimmungen des Statuts nicht angedeutete Veränderung der Einrichtungen eintreten soll.

Vierter Abschnitt.

Bilanz, Reservefonds und Dividenden.

Art. 37.

Auf den einunddreißigsten December eines jeden Jahres wird die Bilanz von der Direction gezogen und demnächst dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt; nachdem derselbe sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, stellt er sie fest und ertheilt der Direction Décharge.

Die Bilanz muß den Umfang und den Ertrag eines jeden Geschäftszweiges darstellen. Die vorräthigen Werthpapiere werden mit

*) Der im letzten Alinea des Art. 4 auszufüllende Betrag gehört hierher.

Digitized by Google

Rücksicht auf ihren Ertrag und ihren Courswerth, zweifelhafte Forderungen mit angemessenem Verlust angenommen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den, durch die Bilanz festzustellenden Gewinn.

Art. 38.

Von dem nach Art. 37 festgestellten Gewinn werden vorweg vier Procent Dividende auf das eingezahlte Actien-Capital berechnet, und von dem dann verbleibenden Gewinne werden in Abzug gebracht:

a. zehn Procent zur Bildung der Reserve, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 39 über allenfallsige Erhöhung dieses Beitrages und über das Aufhören desselben;

b. die nach Art. 45, 64 zu zahlenden Tantièmen.

Der Rest, nach Abzug der nach Art. 34, 35 zu entrichtenden Abgabe, wird mit den oben erwähnten, vorweg berechneten vier Procent als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 39.

Die Reserve (Art. 38) soll nicht nur zur Deckung möglicher außerordentlicher Verluste, sondern auch erforderlichenfalls zur Ergänzung der Dividende für die Actionaire bis auf jährlich vier Procent bestimmt sein.

Sollte in Folge dieser Bestimmung die Reserve unter ihren früheren Belauf gekommen sein, so wird der im Art. 38 bestimmte Beitrag zu derselben von 10 Procent des dort bezeichneten Gewinntheils, auf das Doppelte, also auf Ein Fünftel desselben so lange erhöht, bis sie jenen Belauf wieder erreicht hat.

Dagegen fällt ein Beitrag zur Reserve ganz weg, wenn sie auf den zehnten Theil des emittirten Actien-Capitals angewachsen ist, und zwar so lange, als dies Verhältniß nicht, in Folge der Bestimmung im ersten Alinea dieses Artikels, verringert worden ist.

Art. 40.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine (Art. 7) jährlich am ersten Mai bei der Verwaltung in . . . . . sowie an den Orten, welche die Direction bekannt machen wird.

Eine vorläufige Abschlagszahlung auf die Jahres-Dividende kann, nach übereinstimmendem Beschlusse der Direction und des Verwaltungsrathes, schon früher geleistet werden.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben worden sind, können gültig nicht mehr angesprochen

Digitized by Google

werden; sie verfallen der Gesellschaft, und die bezüglichen Dividendenscheine sind dann werthlos.

Art. 41.

Jährlich vor dem ersten Mai werden die Hauptresultate der vorher abgeschlossenen Jahresbilanz (Art. 37) bekannt gemacht.

Außerdem wird monatlich ein zu Ende des vorhergegangenen Monats abgeschlossener Auszug aus den Büchern veröffentlicht, welcher die Activa und Passiva nach den Hauptrubriken, insbesondere auch den Belauf der circulirenden Noten angiebt.

Fünfter Abschnitt.

Die Direction.

Art. 42.

Die Direction besteht aus drei vom Verwaltungsrathe ernannten Mitgliedern (Directoren), von denen Eines nach Bestimmung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führt. *)

Durch Vereinbarungen nach Art. 36 kann diese Bestimmung modificirt werden.

Art. 43.

Der Verwaltungsrath ist befugt, den Director zu bezeichnen, welcher bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stelle vertritt. Macht der Verwaltungsrath keinen Gebrauch von dieser Befugniß, so geht dieselbe, vorbehaltlich seiner Genehmigung, auf den Vorsitzenden über, welcher auch in gleicher Weise, zeitweise oder ständig, einen besonderen Stellvertreter für sich bezeichnen kann.

Für etwa erforderliche Vertretung eines andern Directions-Mitgliedes sorgt der Vorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Art. 44.

Die Anstellungsverträge, welche der Verwaltungsrath mit den Directions-Mitgliedern schließt, sollen keine längere Dauer als zehn Jahre haben, vor deren Ablauf jedoch verlängert werden können.

Der Vorsitzende muß fünfzehn Actien, jeder andere Director zehn Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren; ihr Nennwerth

*) In großen Staaten dürfte es zweckmäßig sein, die Direction aus mehr als drei Mitgliedern bestehen zu lassen.

Digitized by Google

ist das Minimum der Caution, welche ein Director zu stellen hat, und sie können, wenn vollgezahlt, als solche dienen. *)

Art. 45.

Die Mitglieder der Direction werden besoldet, und können außer ihrem festen Gehalte noch eine Tantième des Gewinnes beziehen.

Ohne Genehmigung der General-Versammlung soll diese Tantième für die Direction im Ganzen nicht mehr als Ein Zwanzigtheil von dem über vier Procent des eingezahlten Actien-Capitals verbleibenden Gewinn betragen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden besonderen Fall, darf ein Directions-Mitglied weder Nebengeschäfte direkt oder indirekt betreiben, noch sich bei den im Art. 15 bezeichneten Geschäften der Gesellschaft betheiligen, auch keinen Credit von derselben beanspruchen.

Art. 46.

Die Direction führt die Firma der Gesellschaft, für welche je zwei ihrer Mitglieder oder Ein Mitglied und Ein Stellvertreter, Letzterer mit dem Zusatze: „In Vertretung" unterzeichnen.

Es ist bekannt zu machen, welche Personen die Unterschrift für die Gesellschaft gültig führen.

Die hiernach gültig gegebenen Unterschriften verpflichten die Gesellschaft gegen Behörden wie gegen Private, und es bedarf dazu keiner weiteren Bevollmächtigung für die Directions-Mitglieder, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Specialvollmacht verlangen.

Die Mitglieder der Direction sind nicht verbunden, dritten Personen nachzuweisen, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt haben. Nur der Verwaltungsrath ist berechtigt, ihre desfallsige Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen.

Dies kann geschehen, sowohl für Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten zuwiderlaufen, wie für Unterlassungen als Folge grober Fahrlässigkeit; in letzterem Falle muß der betreffende Anspruch spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, in welchem die Unterlassung stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

---

*) In großen Staaten dürfte das Minimum der zu deponirenden Actien, respective der Caution, wohl höher festzusetzen sein.

Digitized by Google

Art. 47.

Die Direction leitet die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig, mit Vorbehalt der in dem Statut vorgeschriebenen Mitwirkung des Verwaltungsrathes, und vertritt die Gesellschaft bei allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen, gegenüber von Behörden, Actionairen und dritten Personen, gerichtlich wie außergerichtlich.

Art. 48.

Der Berathung und Schlußfassung der Direction unterliegen die Gegenstände, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, sowie diejenigen, für welche die Mitwirkung des Verwaltungsrathes vorgeschrieben ist; ferner: die Aufstellung von Creditlisten für Discontirung und Ankauf von Wechseln nach Art. 14; sodann die Suspension und Entlassung von Beamten oder Angestellten (Art. 53, 54); endlich solche Gegenstände, die in einem Reglement bezeichnet werden können.

So lange dieses Reglement nichts Anderes vorschreibt, vertheilt der Vorsitzende die Functionen unter die Mitglieder der Direction und die Arbeiten unter die übrigen Beamten und Angestellten der Gesellschaft.

Art. 49.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 19 werden die Beschlüsse der Direction mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt. Eine Geschäftsordnung wird die Zeit und die Form der Berathungen bestimmen.

Art. 50.

Der Vorsitzende wohnt allen Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei; die andern Directoren haben Vortrag über die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände und können außerdem von dem Vorsitzenden zu seiner Assistenz zugezogen werden.

Bei Abstimmungen über Anträge, welche ein Mitglied der Direction persönlich betreffen, ist keines derselben zugegen.

Art. 51.

Die Anstellung der den Filialen oder Agenturen (Art. 25) vorstehenden Personen, welchen die Unterschrift ertheilt wird, erfolgt durch die Direction mit Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Unterschrift ist von wenigstens zwei Personen zu geben

Digitized by Google

und dann für die Gesellschaft verbindlich. Es ist bekannt zu machen, wer in dieser Weise gültig unterzeichnen darf.

Art. 52.

Die übrigen Beamten, das Büreaupersonal und die Diener der Gesellschaft werden von der Direction angestellt.

Anstellungen auf eine Dauer von mehr als fünf Jahren oder mit einem Jahresgehalte von mehr als Eintausend Thalern (1750 Gulden im 24½ Guldenfuß) bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Pensionen dürfen weder den Directions-Mitgliedern noch anderen Beamten und Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig bewilligt werden.

Art. 53.

Ein Beamter oder Angestellter der Gesellschaft kann wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen suspendirt werden und zwar:

ein Mitglied der Direction durch den Verwaltungsrath mit einfacher Stimmenmehrheit. In sehr dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende der Direction ein anderes Mitglied derselben suspendiren, vorbehaltlich der Bestätigung durch den alsbald zu berufenden Verwaltungsrath;

ein Beamter, der von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angestellt ist, durch Beschluß der Direction;

jeder sonstige Beamte oder Angestellte durch den Vorsitzenden der Direction oder einen anderen von dem Verwaltungsrathe dazu ermächtigten Vorgesetzten.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage der Suspension muß entweder die Entlassung des betreffenden Beamten oder Angestellten ausgesprochen oder die Suspension wieder aufgehoben werden.

Art. 54.

Ein Beamter oder Angestellter, welcher vom Dienste suspendirt worden ist, kann entlassen werden, und zwar:

ein Mitglied der Direction durch den Verwaltungsrath, wenn zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder zustimmen;

ein Beamter, der von der Direction mit Zustimmung des Verwaltungsrathes angestellt ist, durch den Verwaltungsrath mit einfacher Mehrheit;

jeder andere Beamte oder Angestellte durch Beschluß der Direction (Art. 48).

Digitized by Google

Ein Beamter oder Angestellter, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vier Wochen vor dem Tage, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, an seinem gewöhnlichen Domicil brieflich zu benachrichtigen und kann sich bei der Behörde, welche über den Antrag zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich vertheidigen oder vertheidigen lassen.

Die Entlassung hat zur Folge, daß alle, dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Tantième, Entschädigung oder andere Vortheile, sofort erlöschen.

In den Anstellungs-Verträgen ist auf die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Sechster Abschnitt.

Der Verwaltungsrath.

Art. 55.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. *)

Diese ernennen jährlich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Ist diese nach zweimaliger Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 56.

Sechs Mitglieder werden von der General-Versammlung aus den stimmfähigen Actionairen gewählt.

Das Ergebniß der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug aus derselben dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jeder derselben muß zehn Actien besitzen und während der Dauer seiner Functionen deponiren.

Nachdem der Verwaltungsrath in Gemäßheit des Art. 59 vervollständigt ist, werden die Namen seiner Mitglieder bekannt gemacht.

Art. 57.

Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Ein Drittheil aus; die Austretenden können wieder

---

*) Für Banken in großen Staaten dürfte diese Zahl zu erhöhen sein; jedoch würde ich 12 bis 16 Mitglieder als Maximal-Zahlen anräthlich erachten.

Digitized by Google

gewählt werden. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit aus, so fungirt der zum Ersatz Gewählte nur für die noch übrige Dienstzeit. Bis zur nächsten General-Versammlung kann der Verwaltungsrath die vacante Stelle interimistisch besetzen.

Art. 58.

Ein gewähltes Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder welches wegen entehrender Handlungen in Criminal-Untersuchung geräth, tritt, ohne daß es seiner desfallsigen Erklärung bedürfte, aus dem Verwaltungsrathe.

Mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder kann der Verwaltungsrath beschließen, daß die nächste General-Versammlung nach Art. 56 und 57 für die Stellen aller gewählten Mitglieder neue Wahlen vornehme.

Dasselbe kann auch geschehen, wenn der desfallsige Beschluß der General-Versammlung in Folge eines Antrages erfolgt, der wenigstens acht Tage vorher der Direction eingereicht worden, und mit denjenigen Unterschriften von Actionairen versehen ist, wie solche im Art. 73, b für nicht vorher eingereichte Anträge vorgeschrieben werden.

Art. 59.

Die ..... Regierung ernennt Ein Mitglied des Verwaltungsrathes und zur Stellvertretung, bei Verhinderung jenes Mitgliedes, Einen Ersatzmann.

Die Bestimmungen in den Art. 56, 57 sind für diese ernannten Beamten nicht maßgebend.

Art. 60.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, auf die Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, regelmäßig wenigstens viermal jährlich; außerdem, so oft der Vorsitzende ihn beruft, was auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder oder der Direction unweigerlich zu geschehen hat.

Das im Art. 59 bezeichnete Mitglied kann in gleicher Weise eine Versammlung des Verwaltungsrathes veranlassen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel am Sitz der Direction; Ausnahmen bestimmt der Verwaltungsrath.

Wenn Beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, verhindert

Digitized by Google

sind, einer Sitzung beizuwohnen, so übertragen die Anwesenden das Präsidium Einem aus ihrer Mitte.

Der Verwaltungsrath kann seine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 61.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist, wo das Statut nichts Anderes bestimmt, die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder und einfache absolute Stimmenmehrheit erforderlich; bei gleicher Stimmenzahl wird die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist, zum Beschluß erhoben.

Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden von einem seiner Mitglieder oder von einem Beamten der Gesellschaft geführt und von sämmtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse aufgenommen.

Nur auf Verlangen eines Mitgliedes wird dessen Votum in dem Protokolle, jedoch ohne Motive, angegeben; sie können von ihm innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Sitzung schriftlich eingereicht werden, und sind dann dem Protokolle beizufügen.

Verträge, Erlasse oder sonstige Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden und Einem Mitgliede unterschrieben.

Art. 62.

Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Functionen für besondere Zwecke Einem oder Mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Art. 63.

In seiner Eigenschaft als controlirende Behörde hat der Verwaltungsrath darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Controle der Emission der Banknoten und über das Verhältniß ihres Umlaufs zu den Mitteln ihrer Einlösung stets eingehalten werden. (Art. 10—12.)

Der Verwaltungsrath übt die ihm obliegende Controle nicht allein durch seine Mitwirkung bei Festsetzung und Abänderung der Normen für den Betrieb einzelner Geschäftszweige nach Maßgabe der Art. 10, 13, 15, 16, 19, 25, durch die Revision der Bilanz (Art. 37) und durch Handhabung seiner Befugnisse bei der Anstellung, Suspension und Entlassung von Beamten (Art. 42—45, 51—54), sondern außerdem noch durch folgende, ihm zustehende Functionen:

Digitized by Google

a. durch Delegirte kann der Verwaltungsrath jederzeit in den Geschäftslocalen der Gesellschaft von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken der ausübenden Verwaltung Einsicht nehmen, und hat wenigstens zweimal jährlich die Kasse und die Werthpapiere zu revidiren;

b. er ist befugt, der Direction hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige dienlich scheinende Erinnerungen zu machen;

c. er kann durch Delegirte gegen Verfügungen der Direction, welche sie für unstatthaft oder schädlich erachten, Einsprache erheben, mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn in der alsbald zu berufenden Sitzung zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder dafür stimmen;

d. er kann eine General-Versammlung außergewöhnlich berufen, wenn eine Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder dies im Interesse der Gesellschaft für geboten erachtet, und wenn hierauf die Direction der Aufforderung dazu nicht innerhalb vierzehn Tagen entspricht.

Der Vorsitzende und das im Art. 59 bezeichnete Mitglied respective dessen Ersatzmann haben stets, auch ohne besonderen Auftrag, alle Befugnisse von Delegirten.

Insbesondere ist dieses Mitglied (Art. 59) respective dessen Ersatzmann berechtigt: die nach Art. 10 festzusetzende Controle der Banknoten-Emission auszuüben; Einsprache mit suspensiver Wirkung gegen Beschlüsse und Handlungen, welche die Staatsgesetze oder die Statuten der Gesellschaft verletzen, zu erheben, und die Entscheidung der Regierung zu veranlassen, falls die desfallsigen Erinnerungen unbeachtet bleiben möchten; Anträge, welche nach Art. 77 zur Competenz der General-Versammlung gehören, an dieselbe zu bringen.

Art. 64.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, beziehen aber eine Tantième von fünf Prozent des Gewinnes, der sich nach Abzug von vier Procent für die Actionaire ergiebt. (Art. 38.) Diese Tantième wird unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen vertheilt. Dem jeweiligen Vorsitzenden gebührt ein doppelter Antheil.

Die zur Ausführung eines besonderen Auftrages an Einem Tage verwendete Zeit wird der Anwesenheit in Einer Sitzung gleich gerechnet.

Wenn der Jahresbetrag der Tantième für das im Art. 59 bezeichnete Mitglied und seinen Ersatzmann zusammen die Summe von

Digitized by Google

Tausend Thalern (1750 Gulden im 24½ Guldenfuß) nicht erreicht, so hat die Gesellschaft das Fehlende zu ergänzen.

Reisekosten, welche den Mitgliedern durch Ausübung ihrer Functionen erwachsen, werden vergütet.

Art. 65.

In Folge von Vereinbarungen nach Art. 36 können die Bestimmungen dieses Abschnittes verändert werden.

Siebenter Abschnitt.

Die General-Versammlung.

Art. 66.

Zur Theilnahme an den Berathungen und Abstimmungen der General-Versammlung sind die Actionaire berechtigt, welche wenigstens zwei Monat vor dem Versammlungs-Tage mit fünf Actien oder mehr, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen waren, und diese Actien noch besitzen.

Dies Letztere ist kurz vor der General-Versammlung nachzuweisen.

Ein Actien-Certificat mit der Quittung über die letztfällige Theilzahlung wird der Actie gleich gerechnet.

Die näheren Vorschriften über die Legitimation für den Eintritt in die General-Versammlung werden von der Direction erlassen und bekannt gemacht.

Art. 67.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt: es geben fünf bis zwanzig Actien Eine Stimme,
über zwanzig bis funfzig Actien Zwei Stimmen,
„ funfzig bis hundert Actien Drei Stimmen,
„ hundert bis hundertfunfzig Actien Vier Stimmen,
„ hundertfunfzig bis zweihundert Actien Fünf Stimmen,
„ zweihundert bis zweihundertfunfzig Actien Sechs Stimmen,
„ zweihundertfunfzig bis dreihundert Actien Sieben Stimmen,
„ dreihundert bis dreihundertfunfzig Actien Acht Stimmen,
„ dreihundertfunfzig bis vierhundert Actien Neun Stimmen,
„ vierhundert Actien Zehn Stimmen.

Mehr als zehn Stimmen kann ein Actionair für sich nicht abgeben.

Das Stimmrecht wird persönlich oder durch Uebertragung an

Digitized by Google

einen andern stimmberechtigten Actionair ausgeübt. Ein Actionair kann als Bevollmächtigter für Andere nicht mehr als zehn Stimmen abgeben.

Außerdem ist die Vertretung gestattet:

Handelsfirmen durch ihre regelmäßigen Procuraträger;

Minderjährigen durch den Vormund;

Frauen durch Bevollmächtigte;

Staats- und Gemeinde-Behörden durch eines ihrer Mitglieder;

Instituten und Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Art. 68.

Die General-Versammlung wird von der Direction regelmäßig im zweiten Quartal eines jeden Jahres berufen; außergewöhnlich, wenn es zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten für angemessen erachtet, oder von dem Verwaltungsrathe verlangt wird, welchem die im Art. 63 ertheilte Befugniß vorbehalten bleibt.

Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

Art. 69.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Verwaltungsrath aus seiner Mitte wählt, präsidirt in der General-Versammlung.

Die Scrutatoren, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt.

Art. 70.

Das Protokoll der General-Versammlung wird in der Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; es ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction, sowie von den Scrutatoren zu unterzeichnen.

In das Protokoll werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

Art. 71.

Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 76, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn sie

Digitized by Google

von der Direction oder von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird, oder wenn der Vorsitzende oder die Scrutatoren Zweifel über das Resultat einer, in anderer kürzerer Weise bewirkten Abstimmung hegen.

Bei einer solchen kürzern Form der Abstimmung ist es nicht erforderlich, die Zahl der Stimmen, welche für und gegen abgegeben wurden, zu constatiren, und im Protokolle zu vermerken. Es genügt daselbst die Angabe, daß der Beschluß mit der statutmäßig vorgeschriebenen Stimmenzahl gefaßt worden ist.

Art. 72.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wird diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Art. 73.

In den regelmäßigen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die von ihm geprüfte Jahresrechnung; die Direction über die Geschäftsresultate des verflossenen Jahres und den Zustand der Gesellschaft.

Diesen Berichten folgen:

a. Anträge der Direction und des Verwaltungsrathes, respective des im Art. 59 bezeichneten Mitgliedes (Art. 63);

b. Anträge von Actionairen, welche mindestens acht Tage vorher der Direction schriftlich übergeben und von ihr wie von dem Verwaltungsrathe zur Vorlage geeignet erachtet werden. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind dessen ungeachtet Anträge mit den Unterschriften von Actionairen, welche zusammen ein Drittheil des gesammten Actien-Capitals besitzen und die Dauer dieses Besitzes nach Vorschrift des Art. 66 nachweisen, zur Kenntniß der General-Versammlung zu bringen, welche alsdann zunächst die Vorfrage: ob ein solcher Antrag in Betracht gezogen werden soll — entscheidet.

Die Bestimmungen unter b. gelten auch für außergewöhnliche General-Versammlungen.

Art. 74.

In der Einladung zu einer außergewöhnlichen General-Versammlung sind die Gegenstände der Berathung und Schlußfassung kurz an-

Digitized by Google

zudeuten. Dies hat auch in der Einladung zu einer regelmäßigen General-Versammlung zu geschehen, wenn eine Abänderung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll.

Art. 75.

Anträge auf Abänderung des Statuts bedürfen, wenn sie von der General-Versammlung angenommen sind, der Genehmigung der . . . . . Regierung, bevor sie in Wirksamkeit treten können.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen bekannt gemacht werden.

Als Bekanntmachung gilt auch die öffentliche Anzeige, daß der Text der Abänderungen bei der Direction und andern, namentlich zu bezeichnenden Verwaltungsstellen der Gesellschaft von den Actionairen in Empfang genommen werden kann.

Art. 76.

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3 festgesetzten Dauer, kann nur dann zur Berathung und Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens die Hälfte des gesammten Actien-Capitals vertreten ist. Wird dieser Bestimmung — auf welche in der Einladung zur betreffenden General-Versammlung ausdrücklich Bezug zu nehmen ist — nicht genügt, so wird der Antrag für eine spätere General-Versammlung ausgesetzt, welche dann ohne Rücksicht auf die Quote des vertretenen Actien-Capitals über denselben beschließt.

In dem einen wie in dem anderen Falle kann ein solcher Antrag nur durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keinerlei Anwendung auf den Fall, wenn die Regierung nach Art. 3 die Auflösung der Gesellschaft verlangt.

Art. 77.

Die General-Versammlung hat in Beziehung auf die Wahrnahme der Rechte der Actionaire und auf die Verwaltung der Gesellschaft diejenigen Befugnisse, welche ihr in dem Statut ausdrücklich beigelegt sind; sie darf dagegen in keiner Weise in die specielle Verwaltung oder in die Befugnisse des Verwaltungsrathes und der Direction eingreifen.

Art. 78.

Die Beschlüsse der General-Versammlung und die von ihr vorgenommenen Wahlen können von Actionairen nicht angefochten werden.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in der Minorität, oder nicht anwesend, oder nicht vertreten waren, sowie jene, welche zur Theilnahme an der General-Versammlung nicht berechtigt sind, verzichten auf jeden Einspruch gegen die Beschlüsse und Wahlen, welche eine General-Versammlung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Abschnittes vollzieht.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 79.

Ein aus wenigstens drei Mitgliedern bestehendes Comité wird unter dem Namen: Comité der N. N.-Privatbank die Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu ihrer definitiven Constituirung leiten und zu diesem Zwecke die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als juristischer Person vertreten.

Ein Mitglied nebst Einem Ersatzmann ernennt die . . . . . Regierung. Die andern Mitglieder werden von den Concessionaren gewählt.

Art. 80.

Das Comité ist mit Aufnahme der Actienzeichnungen, mit der Ernennung der Directions-Mitglieder und überhaupt mit allen Einleitungen zu der Eröffnung der Geschäfte der Gesellschaft beauftragt, insbesondere auch berechtigt, die im Art. 36 vorgesehenen Vereinbarungen abzuschließen.

Ueberhaupt vereinigt dasselbe in sich die Rechte, welche in dem Statut der Direction und dem Verwaltungsrathe beigelegt sind.

Die Vollziehung der Actien-Documente und die im Art. 10 vorgesehenen Festsetzungen hinsichtlich der Banknoten sind von dem Wirkungskreise des Comités ausgeschlossen; dasselbe wird sich spätestens dann auflösen, wenn die Vollziehung der Actien-Documente und jene Festsetzungen stattzufinden haben.

Art. 81.

Für die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie die Berufung, die Berathungen und Beschlüsse des Comités gelten die einschlägigen Bestimmungen des sechsten Abschnittes.

Die Unterschrift für das Comité wird gültig von zwei Mitgliedern gegeben. Dasselbe kann für laufende Geschäfte die Unterschrift Einem oder mehreren Bevollmächtigten übertragen.

Die Mitglieder des Comités sind bekannt zu machen, auch das Nähere wegen der Unterschrift.

Art. 82.

Bevor das Comité sich auflöst (Art. 80), wird dasselbe einen

Digitized by Google

Verwaltungsrath ernennen und hierbei hinsichtlich der Zahl und der Zusammensetzung die Vorschriften des sechsten Abschnittes befolgen.

Der auf diese Weise eingesetzte Verwaltungsrath fungirt bis zu der regelmäßigen General-Versammlung, welche nach Abschluß der dritten auf die Eröffnung der Geschäfte folgenden Jahresbilanz stattfindet; bis dahin ergänzt er sich selbst, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 59.

Dritte Abtheilung.

Name und Dauer der Gesellschaft.

(Art. 1—3.) *)

Wenn die Zettelbank den Zweck, in einfacher Weise mit ähnlichen Instituten Vereinbarungen zur Verschmelzung der Interessen abzuschließen, erfüllen soll, genügt es nicht, in einem besonderen Artikel (Art. 36) zu bestimmen, daß dies geschehen könne; es muß vielmehr hierauf bei manchen Bestimmungen des Statuts Rücksicht genommen werden. Dies ist im Art. 2 in Beziehung auf den Namen oder die Firma der Gesellschaft geschehen, weil eine Abänderung hierin bei Vereinbarungen, die eine vollständige Verschmelzung der Interessen herbeiführen sollen, in besonderen Fällen förderlich sein kann.

Für so gemeinnützige und im höchsten Grade solide Banken, wie die nach dem Statut zu begründende, erscheint eine Dauer von neunzig Jahren als angemessen (Art. 3); insbesondere mit Rücksicht auf die nach Art. 36 zu treffenden Vereinbarungen, deren Verwirklichung bei einer nur für kurze Dauer concessionirten Bank erschwert werden könnte. Deshalb ist doch räthlich, da wo eine Dauer von neunzig Jahren Bedenken erregt, sie wenigstens auf 40 bis 50 Jahre festzusetzen.

*) Die hier und später vorkommenden Anführungen von Artikeln sind Bezugnahmen auf den in der zweiten Abtheilung enthaltenen Statut-Entwurf.

Digitized by Google

Eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer muß für zweierlei Fälle vorgesehen werden: wenn aus irgend einer Ursache die Gesellschaft selbst ihr Bestehen abkürzen will, und sodann, wenn die Auflösung wegen erheblicher, von der Gesellschaft erlittener Verluste stattzufinden hat. Im letzteren Falle hat der Staat sein Oberaufsichtsrecht im allgemeinen Interesse auszuüben, und deshalb die Gesellschaft aufzulösen, wenn ihre Lage Bedenken erregt. (Art. 3.)

Specielle Bestimmungen über das im Fall der Auflösung eintretende Liquidations-Verfahren in das Statut zu setzen, (wie dies bei mehreren bestehenden Gesellschaften geschehen ist), erachte ich für unzweckmäßig, oder mindestens überflüssig. Denn wegen Einziehung der Banknoten enthält Art. 28 das Erforderliche, und die Tilgung der übrigen Passiva geschieht im gewöhnlichen, durch die Gesetze vorgezeichneten Weg, oder wenn dafür nicht vorherzusehende außergewöhnliche Bestimmungen erforderlich sein sollten, so sind diese am zweckmäßigsten erst dann zu treffen, wenn ihr Bedürfniß vorliegt; es kann dies in der Form von Statut-Veränderungen (Art. 74, 75) alsdann geschehen.

Vierte Abtheilung.

Das Actien-Capital.

(Art. 4—8.)

Bei einer nach dem Statut-Entwurf zu gründenden Zettelbank, welcher Speculations-Unternehmungen, sowie diejenigen Geschäfte untersagt sind, die ein dauerndes Festlegen von Capital erfordern, ist das Actien-Capital gewissermaßen nur als eine Subsidiar-Garantie zu betrachten. Es ist deshalb mit Rücksicht auf die Rentabilität des Unternehmens rathsam, dieses Capital nicht höher, als es das wirkliche Bedürfniß erheischt, festzusetzen.

Dieses Bedürfniß ist nach zweierlei Rücksichten annähernd zu ermessen.

Digitized by Google

Erstlich nach der Noten-Circulation, die nach dem Umfange des die Concession ertheilenden Staates, respective des Wirkungskreises der Bank, muthmaßlich stattfinden dürfte; weil diese Circulation nicht dem Betrage nach, sondern durch das Verhältniß des vorräthigen baaren Geldes zum Notenumlauf (Art. 11) beschränkt wird, und daher anzunehmen ist, daß ein Theil des Actien-Capitals für die Bereithaltung der baaren Fonds verwendet werden muß. Sodann ist ein anderer Theil erforderlich für das Beleihungsgeschäft und für nützliche Geldanlagen in Werthpapieren, weil nach Art. 15, 16, 17 hierfür vorzugsweise nur auf das Actien-Capital gerechnet werden darf.

Hiernach wird ein Actien-Capital von 1 bis 5 Millionen Thaler, je nach dem muthmaßlichen Umfange des Wirkungskreises einer Bank, in den mittleren und kleineren Staaten als genügend zu betrachten, und außerdem dürfte es in manchen Fällen zweckmäßig sein, den normirten Actien-Betrag nicht auf einmal, sondern successive, nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu emittiren. *)

Für den Fall von Vereinbarungen ist eine Erhöhung des Actien-Capitals um mehrere Millionen Thaler vorzusehen (Art. 4). Auf diese Weise werden vielleicht sonst unthunliche Vereinbarungen möglich; so z. B. wenn eine neu gegründete Zettelbank sich mit einer bereits bestehenden, prosperirenden vereinigen soll, und die Compensation darin gefunden wird, daß den Actionairen der letzteren Bank ein Anrecht auf die zu creirenden Actien der ersteren ertheilt wird.

Daß die Interims-Quittungen (Art. 7) auf den Inhaber lauten, erscheint bei einer solide begründeten Zettelbank unbedenklich, zumal mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 6. Es

*) Bei mehreren Bank-Gesellschaften ist (zum Zweck der Agiotage) das Capital insofern zu hoch festgesetzt worden, als die Gesellschaft nur solche Geschäfte machen soll, die mit einer soliden Zettelbank vereinbar sind. Haben die ersten Inhaber der Actien und die Gründer der Gesellschaften auch Agio-Gewinn durch Emission der zum Pari-Cours erlangten Actien genossen, so wird auf die Dauer die Rentabilität doch wesentlich vermindert durch die übermäßige Höhe des Actien-Capitals, als Divisors der Rente.

Digitized by Google

ist dies für den Vertrieb der Actien jedenfalls besser, als wenn die Interims-Quittungen auf Namen lauten.

Die Actien nach dem Verlangen der Zeichner entweder in Thalern oder in Gulden auszustellen (Art. 4), stimmt mit dem in dem Statut enthaltenen Vereinbarungs-System überein. Es hat dies auch keinerlei Schwierigkeit, da etwaige kleine Cours-differenzen bei den Dividenden-Zahlungen durch das Gewinn- und Verlust-Conto auszugleichen sind.

Im Art. 8 sind die üblichen Bestimmungen über die Schlichtung gesellschaftlicher Streitigkeiten enthalten. Da durch Verschmelzung mit anderen Bankgesellschaften möglicherweise Veränderungen in diesen Bestimmungen erforderlich werden können, so ist hierauf im Statut Bedacht zu nehmen.

Fünfte Abtheilung.

Banknoten-Emission und Geschäfte.

(Art. 9—23, 25, 37—41.)

Die Bestimmungen über Banknoten und Geschäfte sind von der wesentlichsten Einwirkung auf die Sicherheit von Zettelbanken.

Hauptsache hierbei ist nicht, daß die Gesellschaft hinreichende Mittel zur Abtragung ihrer Passiva besitze, sondern daß sie im Stande und bereit sei, ihre Noten jederzeit baar einzulösen. Die Gefahr eines Capital-Verlustes im Falle einer Zahlungs-Einstellung liegt für die Creditoren sehr fern, selbst bei solchen deutschen Privat-Bankgesellschaften, deren Organisation und Verwaltung fehlerhaft ist. *)

*) Wenig ist daher den Inhabern von Banknoten mit der in andern Bank-Statuten mitunter sich befindenden Bestimmung genützt, daß sämmtliche Activa prioritätisch für die Einlösung der Noten haften. Eine solche Bestimmung setzt gewissermaßen die Insolvenz oder das Fallissement der Gesellschaft voraus, und ist daher weit entfernt, das Vertrauen in ihre Banknoten zu erhöhen.

Digitized by Google

Im Allgemeinen wird in staatswirthschaftlicher Hinsicht der Grundsatz als richtig anerkannt werden, daß das Tauschmittel für den kleinen Verkehr nicht in Werthzeichen, sondern in baarem Gelde am sichersten und zweckmäßigsten bestehe. Deshalb werden die Bestimmungen im Art. 9 über den Minimalbetrag der Banknoten als zweckmäßig zu erachten sein. Eben so werden die Bestimmungen über die Währung der Banknoten, nebst dem desfallsigen Hinweis auf Vereinbarungen, als nothwendig für das vorgeschlagene Bank-System betrachtet werden müssen.

Das Statut legt auf den Wechsel-Disconto, respective den Kauf von Wechseln (der seiner Natur nach gleichbedeutend mit Disconto zu betrachten ist) den Hauptaccent. Es geschieht dies deshalb, weil dieser Geschäftszweig der belebendste für diejenige produktive Gewerbthätigkeit ist, welche den National-Reichthum am meisten fördert und hebt; aber auch, um dadurch eine starke Sicherheit zu begründen. Denn in Handels-Crisen, wo es darauf ankommt, schnell Geld für die Einlösung der Banknoten zu schaffen, kann dies mittelst des Wechsel-Vorraths stets leichter und billiger geschehen, als durch Realisirung von Staatspapieren, Prioritäts-Obligationen und dergleichen, oder durch Einziehung der auf solche Werthpapiere vorgeschossenen Gelder. Ist doch eine große Bankgesellschaft zur Zeit solcher Crisen manchmal verhindert, ihre eigenen Werthpapiere zu verkaufen, und genöthigt, für die auf andere vorgeschossenen Gelder Ausstand zu geben, um die Crise nicht noch verderblicher zu machen.

Dies sind die Gründe, weshalb im Art. 11 festgesetzt ist, daß der Betrag der umlaufenden Banknoten den der Wechsel, welche der Gesellschaft eigenthümlich gehören, nie übersteigen darf.

Der starken, in dieser Vorschrift gegebenen Sicherheit treten noch andere sehr wesentliche Garantieen hinzu.

Eine derselben besteht darin, daß der dritte Theil des Betrages des Notenumlaufs, und, wenn dieser sich auf mehr als das eingezahlte Actien-Capital beläuft, für dieses Mehr die Hälfte in baarem Gelde oder Gold- und Silber-Barren vorräthig gehalten werden muß.

Digitized by Google

Sodann folgt aus den Bestimmungen der Art. 13—23, 25:

a. daß, abgesehen von jenem Baarfonds, mindestens die Hälfte der ohne Rückzahlungsfrist bei der Gesellschaft eingezahlten Gelder bereit gehalten werden muß;

b. daß der Rest dieser und anderer bei der Gesellschaft gemachten Einzahlungen, soweit dafür nicht eine Rückzahlungsfrist von mindestens sechs Monaten bedungen ist, nicht anders verwendet werden darf, als zum Kauf oder zur Beleihung von Wechseln, Gold und Silber, also nur zu solchen Anlagen, die leicht in Geld verwandelt werden können;

c. daß speculative Geschäfte, Anlagen in Hypotheken und Immobilien *), überhaupt alle nicht in dem Statut bezeichneten Geschäfte, von dem Wirkungskreise der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben. **)

Keine Zettelbank hat stärkere Garantieen für die Gewißheit der Noten-Einlösung aufzuweisen; bei den meisten dagegen ist diese Sicherheit in geringerem Maaße gegeben, und einige — besonders neuerer Schöpfung — entfernen sich soweit von den Grundsätzen einer soliden Zettelbank, daß sie sogar alle speculativen Geschäfte, so gut wie jeder Banquier, betreiben dürfen ***).

Bei so starken und wirksamen Garantieen, wie sie im Statut-Entwurf enthalten sind, brauchte die Noten-Emission nicht — wie es bei vielen Banken geschehen — durch Festsetzung einer Maximalsumme beschränkt zu werden, dies würde im Gegentheil dem vernünftigen Zwecke zuwider sein. Dieser erheischt, daß das Publikum zu seiner Bequemlichkeit, — wenn auch nicht immer gegen Verkauf oder Discontirung von Wechseln, oder gegen Verpfändung von Werthen, doch gegen Geld — Noten erhalten könne.

Die nothwendige Folge der in dem Statut angeordneten Grundsätze besteht darin: daß die Zettelbank, sobald eine übermäßige Speculation oder eine zu große Neigung für industrielle Unternehmungen eintritt, ihre Noten-Circulation beschränken, re-

*) Im Art. 22 sind die unvermeidlichen Ausnahmen angegeben.

**) Andere Momente der Sicherheit werden noch in den folgenden Abtheilungen angedeutet.

***) Entweder direct, oder indirect durch Commanditen.

Digitized by Google

spective ihren Zinsfuß erhöhen muß. Macht sich aber bei normalen, gesunden Verkehrs-Zuständen ein größeres Bedürfniß der Noten-Circulation geltend, als bei den aufgestellten Grundsätzen möglich, so muß das Actien-Capital vermehrt werden, um den Baarfonds, zum Zweck der Innehaltung des festgesetzten Verhältnisses desselben zum Notenumlauf, zu vergrößern.

Die Bestimmungen des Art. 12 weisen deutlich auf die beabsichtigten Bank-Vereinbarungen hin und unterscheiden sich außerdem von den Statuten anderer Banken dadurch, daß nicht gerade der Sitz der Gesellschaft als der Ort bezeichnet wird, an welchem die Verpflichtung zur Noten-Einlösung stattfindet *). In der That wird bei unbefangener Erwägung zugegeben werden, daß es höchst unzweckmäßig wäre, diese Verpflichtung (welche nach der Natur der Sache doch nur an Einer Stelle stattfinden kann) für einen Ort festzustellen, der wenig Geldverkehr hat, und nicht vielmehr für einen solchen, wo der Geld- und sonstige Verkehr die Noten-Einlösung gerade am nützlichsten erscheinen läßt.

Die in den Artikeln 37—41 enthaltenen Grundsätze über Bilanz, Reservefonds und Dividende weichen so wenig von den Bestimmungen anderer Banken ab, daß eine besondere Erläuterung darüber nicht erforderlich ist.

Sechste Abtheilung.

Rechte und Lasten der Zettelbank; ihr Verhältniß zum Staat.

(Art. 24—36, 59, 60, 63, 64.)

Die in den Art. 24, 25, 27—31, 33 festgesetzten Rechte oder Anordnungen sind für eine Zettelbank so allgemein als erforderlich anerkannt, daß eine weitere Erläuterung unnöthig ist.

Ein gesundes Banknoten-System ist — wenigstens in den

*) Siehe die neunte Abtheilung über die Anwendung dieser Bestimmung.

Digitized by Google

mittleren und kleineren deutschen Bundesstaaten — nur durch ein ausschließliches Privilegium, wie es im Art. 26 vorausgesetzt wird, zu erzielen. Dagegen begiebt sich durch Ertheilung eines solchen der Staat nicht des Rechtes der Ausgabe von Papiergeld.

Das erste Alinea des Art. 32 soll die Gesellschaft gegen eine extraordinaire Besteuerung sichern, zu welcher im Laufe der Zeit bei irgend einer Veranlassung eine Versuchung auftauchen könnte.

Das zweite Alinea des Art. 32 ist nicht allein als ein der Zettelbank zugewendeter Vortheil zu betrachten, sondern mehr noch als eine Geschäfts-Erleichterung, die dem Publikum zu gut kommt, und insbesondere geeignet, den Zweck, auf Verminderung des Zinsfußes hinzuwirken, befördern zu helfen.

Die vorstehenden Bewilligungen können um so unbedenklicher gewährt werden, als im Art. 34 die Zettelbank einer Abgabe unterworfen wird, die nicht unerheblich und voraussichtlich auf weit mehr zu veranschlagen ist, als die ihr im Art. 32 eingeräumten Steuer-Befreiungen.

Der Zettelbank die Verpflichtung zu anderen Leistungen aufzuerlegen, z. B. Geld vom Staate zu einem gewissen Zinsfuß anzunehmen oder ihm Geld vorzuschießen, ist als verwerflich zu betrachten, denn mehr oder weniger wird dadurch die Solidität der Zettelbank beeinträchtigt. Soll sie durchaus sicher sein, so sind ihrem Geschäftskreise enge Grenze zu ziehen, wodurch selbstverständlich die Rentabilität auf ein bescheidenes Maß begrenzt wird. Die englische, die französische, die österreichische und selbst die preußische Bank dürfen bei der Aufgabe, in den deutschen Bundesstaaten eine zweckmäßige Regelung des Banknotenwesens herbeizuführen, nicht als Maßstab genommen werden; denn gegen Einräumung lucrativer Privilegien dienen sie mehr oder weniger dazu, dem Staats-Credite durch große Vorschüsse oder andere Leistungen beizustehen.

Sie sind deshalb mit dem Staats-Credite in größerem oder geringerem Maße verknüpft, insbesondere dann, wenn — wie in Preußen — der Staat vollständiger Socius der Bank ist und dieselbe verwaltet. Die naturgemäße Folge einer solchen Ein-

Digitized by Google

richtung ist, daß der Feind, wenn er im Kriege das Staatsgebiet überschreitet, die Bankgelder als Staatseigenthum betrachtet, und daß sie, sollen sie nicht in seine Hände fallen, wie alle öffentlichen Kassen vor ihm geflüchtet werden müssen. Die Banknoten-Einlösung wie auch die Rückzahlung deponirter Gelder ist dann nicht mehr möglich, und zu den Calamitäten, welche der Krieg ohnehin bringt, tritt noch eine große Störung der Circulationsmittel gerade in dem Augenblicke ein, in welchem die Steuerkräfte des Volks am stärksten in Anspruch zu nehmen sind. *)

Eine weitere Gefahr inniger Verknüpfung der Banken mit dem Staats-Interesse ist die, daß dieselben zur Zeit der Noth oder eines starken Bedürfnisses zu Leistungen gedrängt werden könnten, durch welche die Noten-Einlösung gefährdet wird. Sie fällt weg, wenn das Verhältniß der Zettelbank als ein reines Privat-Institut durchweg festgehalten wird, **) und die Befugnisse des Staats auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, für welche sein Oberaufsichtsrecht unzweifelhaft feststeht. Diesen Gesichtspunkt hält das Statut fest. (Art. 2, 36, 59, 60, 63, 73.)

Abweichend von den Statuten anderer Zettelbanken ist dem Staats-Commissar eine Stelle im Verwaltungsrathe (Art. 55—59) angewiesen. Ich erachte diese Bestimmung nützlicher für die Ge-

*) Diese Erwägungen waren das Motiv zu dem von mir als Chef der preußischen Bank seiner Zeit gehegten Plan, dieselbe in ein großes Privat-Institut umzuwandeln, das zum Staat in keiner anderen Verbindung stehen sollte, als dem der Controle und Oberaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der statutmäßigen Vorschriften.

Gerade bei den eigenthümlichen politischen und geographischen Verhältnissen des preußischen Staats erachte ich eine solche Maßregel für mögliche Eventualitäten geboten.

Der jetzige Handels-Minister hat mit so unermüdlicher Thätigkeit und Energie bereits Großes in seinem Wirkungskreise geschaffen; ich gebe deshalb die Hoffnung nicht auf, es werde zur Zeit der politischen Ruhe diese große Maßregel verwirklicht werden, deren Nicht-Ausführung später, zur Zeit der Gefahr, höchst verderblich werden könnte.

**) Die Entnahme von Geld aus der Hamburger Girobank steht als vereinzeltes Beispiel da. Es ist ein ähnlicher Angriff auf Privat-Vermögen, der völkerrechtlich als Raub betrachtet wurde, nicht zu befürchten. In den langjährigen Kriegen des gegenwärtigen und des letzten Jahrhunderts ist ein ähnliches Beispiel nie vorgekommen.

Digitized by Google

sellschaft und selbst den Staat, als wenn der Commissar des Staates, Namens des letztern gewissermaßen nur gelegentlich als Critiker zu fungiren hat. Er lernt in der von mir vorgeschlagenen Weise die Grundsätze praktisch kennen, welche die gute Verwaltung einer Zettelbank bedingen, und überträgt indirekt das den Beamten mehr als den Kaufleuten eigenthümliche Princip einer guten Ordnung auf die Leitung des Geschäfts. *)

Siebente Abtheilung.

Direction und Verwaltungsrath. Generalversammlung.

(Art. 42—82.)

Das für die Verwaltung in dem Statut enthaltene System besteht wesentlich darin:

a. daß die ausübende Verwaltung (die Direction) das Geschäft leitet und führt, und nicht ein willenloses Instrument des Verwaltungsrathes ist;

b. daß der letztere dagegen die Controle im ausgedehntesten Maße auszuüben hat, energisch und wirksam in die Geschäftsleitung eingreifen kann, wenn sie statut- oder zweckwidrig gehandhabt wird; außerdem hat er bei der Ausführung gewisser Geschäfte und wichtiger Maßregeln mitzuwirken. (Art. 10, 13, 15, 16, 19, 22, 36, 37, 42, 43, 53, 54, 63, 73.)

Die dem Verwaltungsrathe hiernach zugewiesenen Functionen, wozu namentlich die Anstellung und die Befugniß zur Entlassung der oberen Beamten (Art. 42, 43, 53, 54) gehört, sind so wichtig für das Gedeihen der Zettelbank, daß Grund genug vorhanden ist, nur geeignete Persönlichkeiten dafür zu wählen. Diesen aber

*) Diese Einrichtung für die Controle des Staats hat sich übrigens in andern Statuten, bei deren Gründung ich mitwirkte, bereits, in Beziehung auf Controle wie Geschäftsleitung, praktisch bewährt.

Digitized by Google

außerdem die fortwährende Leitung und Führung des Geschäfts zu übertragen, ist erfahrungsmäßig oft bedenklich; denn meistens fehlt es ihnen, wenn nicht an der Befähigung, doch an der erforderlichen Muße hierfür, und überdies collidiren die Interessen ihres eigenen Geschäfts nicht selten mit denen der Bank, zum Nachtheil einer unparteiischen und guten Geschäftsführung. *)

Nach meinem System dagegen, das den Mitgliedern der Direction eine höhere und freiere Stellung einräumt, identificiren sie sich viel eher mit dem Interesse der Gesellschaft, als wenn sie nur Instrumente zur Ausführung der Vorschriften des Verwaltungsrathes sind; auch ist es im letztern Falle schwierig, für die Direction befähigte Persönlichkeiten zu finden.

Zur Erreichung eines Hauptzwecks des Statuts, war eine Modification des Verwaltungs-Organismus, (Direction und Verwaltungsrath) im Wege der Vereinbarung, vorzubehalten. (Art. 36, 42, 65.)

Die vorübergehenden Bestimmungen (Art. 79—82) sind für die Einleitung des Geschäfts nothwendig. Insbesondere hat ein Comité, das die Befugnisse des Verwaltungsrathes und die der Direction in sich vereinigt, die Constituirung der Gesellschaft vorzubereiten. Demselben ist zugleich, damit in diesem Stadium des Unternehmens bereits Vereinbarungen nach Art. 36 geschlossen werden können, die Befugniß hierzu beigelegt (Art. 79, 80); sodann hat es, nach Lösung der ihm gestellten Aufgabe, zu weiterer Consolidirung des Geschäftes einen interimistischen Verwaltungsrath zu ernennen, welcher während der ersten Geschäftsjahre fungirt (Art. 82). Demnächst findet die Wahl eines difinitiven Verwaltungsrathes nach Art. 55, 56 statt.

Große Bankgesellschaften, z. B. die preußische, sowie auch die französische Bank, lassen eine nur kleine Anzahl von Actionairen bei der General-Versammlung zu. Andere Bankgesellschaften dagegen nehmen es hiermit sehr leicht, und geben allen Actionairen

*) Die meisten bestehenden Banken sind den oben angedeuteten Grundsätzen zuwider organisirt, und leiden deshalb, wo nicht glückliche Zufälle dem mangelhaften Organismus zu Hülfe kommen, an diesen Uebelständen.

Digitized by Google

das Stimmrecht, die kurz vor der General-Versammlung eine dasselbe verleihende Anzahl von Actien präsentiren. Dies Letztere hat den großen Nachtheil, daß nicht diejenigen Actionaire, welche durch dauernden Actienbesitz eine wahre Theilnahme an dem Gedeihen der Gesellschaft bekunden, sondern vorzugsweise diejenigen, die ein vorübergehendes persönliches Interesse verfolgen, bei den Abstimmungen und Wahlen den Ausschlag geben. Ein solches Interesse ist aber oft dem Gedeihen der Gesellschaft geradezu fremd, und deshalb ist eine solche Einrichtung höchst verwerflich. Der Statut-Entwurf hält die Mitte zwischen den beiden vorerwähnten Wegen, indem danach zwar ein nicht sehr bedeutender, wohl aber ein wenigstens zweimonatlicher Actienbesitz (vor dem Abhalten der General-Versammlung) für die Ausübung des Stimmrechts erforderlich ist. Da der Versammlungstag nur vier Wochen vor der General-Versammlung publicirt wird, so ergiebt sich erfahrungsmäßig, daß die Actien-Besitzer, welche nur aus Speculation (à la hausse oder à la baisse) vorübergehend in den Actien handeln, schwächer in der General-Versammlung repräsentirt sind, als Diejenigen, welche ihre Actien dauernd besitzen. (Art. 66—68.)

Wie die Erfahrung lehrt, sind General-Versammlungen von Actionairen wenig geeignet, geschäftliche Fragen direct zu entscheiden; sie müssen sich daher durch Männer ihrer Wahl repräsentiren lassen. Deshalb sind die Functionen der General-Versammlung im Wesentlichen auf diese Wahlen und auf organische Beschlüsse zu beschränken. Diese Ansicht war maßgebend bei den Bestimmungen der Art. 66—78.

Achte Abtheilung.

Rentabilität.

In den früheren Abtheilungen ist dargestellt, welche enge Grenzen für die Geschäftsbefugnisse der vorgeschlagenen Bank gezogen sind. Auch wird für sie kein Privilegium beansprucht, das großen Gewinn bringen könnte; beispielsweise nicht die Begünsti-

Digitized by Google

gung, daß die in den öffentlichen Kassen entbehrlichen Staatsgelder zinslos bei der Bank niedergelegt werden, oder daß ihre Noten in allen öffentlichen Kassen zum Nennwerth in Zahlung angenommen werden müssen. *)

Es darf daher nicht auf eine so hohe Rente gerechnet werden, wie sie bei Gesellschaften, die aus der Speculation ein Geschäft machen, oder mit lucrativen-Privilegien ausgerüstet sind, erwartet werden kann.

Dagegen ist eine mäßige Rente um so sicherer, als die Zettelbank durch ihre solide Einrichtung vor erheblichen Verlusten bewahrt wird; dieselbe bewirkt auch, daß ein Notenbetrag gefahrlos emittirt werden kann, der das Actien-Capital beträchtlich übersteigt.

Die Rente entsteht im Wesentlichen durch Zinsgewinn:

a. mittelst der Emission der Banknoten, indem nach den Bestimmungen des Art. 11 angenommen werden darf, daß durchschnittlich ein Drittel des Betrages der umlaufenden Banknoten zu zinsbringender Anlage verwendet werden darf;

b. an den bei der Zettelbank deponirten zinsfreien oder zinstragenden Geldern; indem von den ersteren (Art. 13) durchschnittlich etwa der dritte Theil **), die anderen sämmtlich (und zwar zu einem höheren Satze als dem von der Gesellschaft vergüteten) zinsbringend angelegt werden (Art. 13 — 18);

c. an dem Betrage des eingezahlten Actien-Capitals. ***)

*) Wie zum Beispiel bei der preußischen Bank, deren Noten-Einlösung auf diese Weise vom Staat garantirt wird. Nach dem von mir aufgestellten System soll aber die Zettelbank zum Staate, zur Wahrung vollkommener Solidität, in geschäftlicher Beziehung so frei stehen, wie zu Privatpersonen. Dies hindert nicht, daß der Staat, so gut wie jene, seine Gelder bei der Zettelbank deponiren und ihre Noten in den öffentlichen Kassen annehmen kann, wenn und so lange ihm dies als nützlich erscheint.

**) Hier, wie oben sub a., ist zur steten Wahrung des statutmäßigen Verhältnisses, der Betrag der zinsbringend anzulegenden Gelder geringer normirt, als den Bestimmungen des Statuts zufolge dazu verwendet werden könnte.

***) Unter a. ist angenommen, daß ungefähr zwei Drittel des Betrages der umlaufenden Noten zinslos ruhen, welche andererseits zinsbringend angelegt werden könnten, wenn man das Actien-Capital hierzu bestimmen wollte. Deshalb durfte hier das ganze Actien-Capital als zinsbringend bei Veranschlagung der Rentabilität hingestellt werden.

Digitized by Google

Faßt man dieſe verſchiedenen, die Rentabilität bedingenden Momente zuſammen, ſo darf man annehmen, daß, je nachdem der Zinsfuß niedriger oder höher iſt, die Actien eine Rente von 6 bis 9 Procent eintragen und daß ſelbſt in den ungünſtigſten Jahren doch 5 Procent aufkommen. *)

Die Actien der vorgeſchlagenen Zettelbank eignen ſich daher vorzugsweiſe zur Anlage für Capitaliſten, die einen Theil ihres Vermögens ſo ſicher wie möglich mit höherer Rente anlegen wollen, als durch Staatspapiere und andere ſichere, mit feſtem Zinsfuße ausgegebene Effecten zu erlangen iſt.

Neunte Abtheilung.

Die Vereinbarungen.

Verbunden mit der ſolideſten Einrichtung der Zettelbank, ſind die in dem Statut vorgeſehenen Vereinbarungen (Art. 34—36) ein Hauptmittel, die Banknoten-Ausgabe in deutſchen Bundesſtaaten zweckmäßig zu regeln. Der Abſchluß dieſer Vereinbarungen wird weſentlich dadurch erleichtert, daß eine Abgabe von dem über fünf Procent Zinſen erzielten Gewinn zu entrichten iſt (Art. 34), daß ein ratirlicher Antheil dieſer Abgabe in anderen deutſchen Bundesſtaaten verwendet werden kann, und daß dieſer Antheil nach dem Verhältniß des bei dem Disconto- und Beleihungsgeſchäft in dem betreffenden Staate aufkommenden Zinſenertrages bemeſſen wird (Art. 35). **)

Zu bemerken iſt, daß abſichtlich für die Vertheilung dieſer Abgabe nicht das Actien-Capital der eine Vereinbarung beſchließenden Zettelbanken als Maßſtab angenommen iſt; dies würde aus dem einfachen Grunde ſehr unrichtig ſein, weil darnach ein Staat, in welchem die Geſchäfte am meiſten

*) Allerdings unter der Vorausſetzung, daß, wie in der vierten Abtheilung dargethan worden, das Actien-Capital nicht über Bedürfniß normirt wird.

**) Dieſer Ertrag iſt durch die Buchführung leicht zu ermitteln, und ich glaube, daß die meiſten Banken dies durch ein eigenes Conto bereits thun.

Digitized by Google

zur Erhöhung des Gewinns beitragen, verhältnißmäßig einen zu kleinen Antheil erlangen könnte.

Die Vereinbarungen können sehr verschiedener Art sein: sie können eine vollständige oder eine theilweise Verschmelzung der Interessen bewirken; sie können gegenseitige Erleichterungen im Bankverkehr betreffen; sie können endlich abgeschlossen werden von Staaten, welche keine Zettelbank besitzen, mit bestehenden Zettelbanken, respective den Staaten, in welchen dieselben sich befinden.

Eine vollständige Verschmelzung kann nur stattfinden bei Banken, die im Wesentlichen die soliden, in dem Statut-Entwurfe enthaltenen Grundsätze, verbunden mit dem Vereinbarungs-Princip, adoptiren. Um die Ausführung der stattzufindenden Verschmelzung anschaulich zu machen, folgen hier

die wesentlichsten Bestimmungen einer Vereinbarung zum Zweck der vollständigen Verschmelzung mehrerer Zettelbanken.

Die drei Bankgesellschaften A. domizilirt in B., C. in D. und E. in F. haben zum Zweck der vollständigen Verschmelzung ihrer gegenseitigen Interessen Folgendes vereinbart.

§. 1.

Vom (Datum) an treten die genannten Gesellschaften auf X Jahre in einen gemeinsamen Geschäftsverband, „Verein deutscher Privatbanken" genannt.

Die Geschäfte, welche jede einzelne der genannten Gesellschaften betreibt, betreffen alsdann den Verein, und die Actien der Gesellschaften sind gleichmäßig an dem sich daraus ergebenden Gesammtgewinn oder Gesammtverlust betheiligt.

§. 2.

Für die allgemeine Leitung der Geschäfte wird eine General-Direction in ..... errichtet, welcher ein General-Verwaltungsrath mitwirkend und controlirend zur Seite steht.

Die Directionen der einzelnen Gesellschaften haben bei Besorgung ihrer Geschäfte und Angelegenheiten, soweit solche nach §. 3 der gemeinsamen Leitung unterliegen, die allgemeinen Normen und für einzelne Geschäftszweige zu erlassenden Vorschriften der vorgenannten gemeinsamen Organe zu befolgen. Die übrigen, im §. 3 nicht genannten,

Digitized by Google

Angelegenheiten oder Geschäfte gehören nach wie vor zum Ressort der Direction respective des Verwaltungsraths der einzelnen Gesellschaften.

§. 3.

Der gemeinsamen Leitung fallen die nachfolgenden Angelegenheiten und Geschäfte zu:

a. die Festsetzung allgemeiner Verwaltungsnormen;
b. Erhöhung des Actien-Capitals;
c. Vereinbarungen mit Staatsregierungen, oder mit anderen Bankgesellschaften, im Sinne des Art. 36 des Statuts;
d. Emission und Einlösung der Banknoten, sowie überhaupt die Ausführung aller die Banknoten betreffender Bestimmungen des Statuts;
e. die in den Art. 13 — 23 des Statuts bezeichneten Geschäfte;
f. die Errichtung von Filialen oder Agenturen, respective die Beauftragung von Handelshäusern oder Instituten mit der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Geschäfte (Art. 25 des Statuts);
g. die Aufstellung und Festsetzung der Bilanz und der Dividenden, sowie die Bekanntmachungen über den geschäftlichen Zustand der Gesellschaft (Art. 37 — 41) des Statuts);
h. die Annahme und Entlassung der bei der General-Direction fungirenden Beamten und Angestellten.

Bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten oder Geschäfte findet die Controle respective die Mitwirkung des General-Verwaltungsrathes in denselben Fällen statt, in welchen nach dem Statut der Verwaltungsrath einer einzelnen Gesellschaft dazu verpflichtet oder befugt sein würde.

In gleicher Weise hat die General-Direction in Beziehung auf die der gemeinsamen Leitung übertragenen Geschäfte und Angelegenheiten alle Befugnisse, welche nach dem Statut der Direction der einzelnen Gesellschaft zustehen würden.

§. 4.

Die von den einzelnen Gesellschaften bisher ausgegebenen Banknoten werden eingezogen; dagegen giebt der Verein für gemeinsame Rechnung Banknoten nach den Bestimmungen des Art. 9 des Statuts aus.

Die Verpflichtung zur Einlösung dieser Banknoten soll (in Ausführung des Art. 12 des Statuts) in . . . . stattfinden und dieserhalb die erforderliche Bekanntmachung von der General-Direction erlassen werden. Eine Abänderung des Einlösungsortes der Banknoten

Digitized by Google

soll nur in Folge eines übereinstimmenden, von der General-Direction und dem General-Verwaltungsrathe zu fassenden Beschlusses eintreten.

§. 5.

Die General-Direction besteht aus Mitgliedern der Directionen der einzelnen Gesellschaften; jede Direction ernennt Ein Mitglied.

Die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters steht nach Maßgabe der Art. 42, 43 des Statuts dem General-Verwaltungsrathe zu.

Für die Berathungen und Beschlüsse der General-Direction gelten die Bestimmungen der Art. 48, 49, 50 des Statuts, soweit dieselben auf die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten (§. 3) anwendbar sind; jedoch soll der Vorsitzende auch dann die General-Direction berufen, wenn es von der Mehrheit ihrer Mitglieder oder von dem Vorsitzenden des General-Verwaltungsrathes verlangt wird.

§. 6.

Die laufenden Geschäfte der General-Direction werden, wenn sie nicht versammelt ist, von Einem oder mehreren Bevollmächtigten besorgt. Diese werden von der General-Direction mit Genehmigung des General-Verwaltungsrathes ernannt.

Ein mit gleicher Genehmigung zu erlassendes Reglement setzt das Nähere über die Ausübung der Functionen der Bevollmächtigten fest.

§. 7.

Die Mitglieder der General-Direction und die zu derselben gehörigen Beamten und Angestellten sind in Beziehung auf ihre Functionen dem General-Verwaltungsrathe verantwortlich, wie die Directions-Mitglieder, Beamten und Angestellten der einzelnen Gesellschaften dem Verwaltungsrathe derselben.

In dieser Beziehung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Art. 46, 53, 54 des Statuts.

§. 8.

Der General-Verwaltungsrath besteht aus den von den betreffenden Regierungen ernannten Mitgliedern des Verwaltungsrathes jeder einzelnen Gesellschaft, und aus zwei andern von dem letzteren aus seiner Mitte zu delegirenden Mitgliedern *).

*) Bei Vereinbarungen zwischen Zettelbanken großer und kleiner Staaten dürfte es zweckmäßig sein, diese Zahl nach Maßgabe der Bedeutung des Staates, respective der Zettelbank, größer oder kleiner (etwa auf 1 bis 4) zu normiren.

Digitized by Google

Der General-Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel am Sitze der General-Direction.

Den von den einzelnen Regierungen ernannten Mitgliedern (Art. 59 des Statuts) ist gestattet, aus ihrer Mitte Einen oder Mehrere zur Wahrnahme der ihnen bei der Controle der gemeinsamen Leitung zustehenden Functionen zu delegiren.

Im Uebrigen gelten in Beziehung auf Vorsitz, Berufung, Berathung und Schlußfassung des General-Verwaltungsrathes die einschlägigen für den Verwaltungsrath der einzelnen Gesellschaft im Statut gegebenen Bestimmungen.

§. 9.

Der ratirliche Antheil der Abgabe vom Gewinn wird jedem Staate, in welchem sich das Domizil einer der genannten Gesellschaften befindet, nach Maßgabe der Art. 34, 35 des Statuts ausgezahlt *).

Es versteht sich von selbst, daß der vorstehende Entwurf nicht alle in der Vereinbarung festzusetzenden Punkte enthält. Wenn eine solche abzuschließen ist, wird noch Eines und Anderes (z. B. die juristische Persönlichkeit der General-Direction, besondere Beziehungen zur Staatsregierung, Vervollständigung des Actien-Capitals einer Gesellschaft ꝛc.), je nachdem die Verhältnisse verschieden sind, zur näheren Festsetzung sich darbieten. Es genügte hier, durch Angabe der wesentlichsten Bestimmungen, die Ausführbarkeit des Systems zu zeigen; sobald man hierüber einig ist, sind die noch zu berücksichtigenden einzelnen Punkte unschwer zu erledigen.

Für eine theilweise Verschmelzung der Interessen bietet der obige Entwurf ebenfalls Anhaltspunkte. Beispielsweise:

wenn eine der sich vereinbarenden Gesellschaften ein für ihren Geschäftskreis unverhältnißmäßig großes Actien-Capital besitzt und

*) Um Mißverständnissen hinsichtlich der Bestimmung im zweiten Alinea des Art. 35 vorzubeugen, dürfte festzusetzen sein, daß das Domizil der Verwaltungsstelle, bei Disconto- oder Beleihungsgeschäften, für die Anrechnung der Zinsen in Beziehung auf die Repartition maßgebend sein soll, und nicht etwa die Staats-Angehörigkeit derjenigen Person, welche diese Geschäfte mit der Verwaltungsstelle abschließt.

Digitized by Google

dieserhalb eine Reduction desselben oder irgend eine andere Ausgleichung festzusetzen ist;

oder wenn eine, übrigens ganz solide eingerichtete Zettelbank eine gewisse Leistung an die betreffende Regierung übernommen hat, und hierfür etwa an dem auf ihre Actien fallenden ratirlichen Gewinn-Antheil ein Abzug gemacht wird, dagegen diesen Actien der ratirliche Antheil an der Abgabe vom Gewinn zufällt;

oder wenn die Bestimmungen einer Bank über die Noten-Ausgabe und die Geschäfte nicht so solide und sicher, wie bei den anderen Banken statutmäßig festgesetzt sind, und deshalb die Verpflichtung zur Annahme dieser besseren Bestimmungen eingegangen werden muß;

oder wenn der innere Verwaltungs-Organismus einer Bank anders als bei den übrigen eingerichtet ist, und daher in dieser Beziehung entweder eine Aenderung angenommen, oder die Art und Weise, in welcher eine solche Bank bei der Bildung der General-Direction und des General-Verwaltungsrathes mitwirkt, anders festgesetzt werden muß.

So können die Fälle gar verschieden sein, in welchen eine Verschmelzung der Interessen in so weit stattzufinden hat, daß die vereinbarenden Gesellschaften nur Banknoten des „Vereins deutscher Privatbanken" ausgeben, jedoch hinsichtlich der Vertheilung des Gewinnes oder der Bildung der General-Direction und des General-Verwaltungsrathes abweichende Normen aufstellen.

Als unumstößliche Regel ist aber festzuhalten, daß Vereinbarungen, zur vollständigen oder zur theilweisen Verschmelzung der Interessen, nicht mit solchen Banken eintreten können, welche solider Geschäftsgrundsätze entbehren.

Ein Gleiches gilt für solche Banken, die mehr oder weniger mit dem Staats-Credit verknüpft sind, weil dadurch indirect die Vereins-Banken eine Garantie des Staats-Credits übernehmen würden — was weder von dem Staate verlangt, noch von den Banken bewilligt werden kann.

Vereinbarungen anderer Art dagegen können mit gut geführten Banken, welche wegen ihres Verhältnisses zum

Digitized by Google

Staate mehr oder weniger als Staatsbanken zu betrachten sind, zum großen Nutzen der Erleichterung des Geldverkehrs und des Noten-Umlaufs gefahrlos abgeschlossen werden.

Das Wesentliche dieser Vereinbarungen besteht darin, daß die contrahirenden Banken gegenseitig sich verpflichten:

a. ihre Noten bei Zahlungen voll anzunehmen, und die solcher Weise eingehenden Noten allmonatlich (etwa Ein- oder Zwei Mal) auszutauschen, respective die Differenz durch Baarzahlung auszugleichen;

b. mit einander in Rechnung zu stehen, insbesondere auch kostenfrei gegenseitig Wechsel auf alle Verwaltungsstellen der vereinbarenden Banken einzuziehen.

Für Vereinbarungen dieser Art ist eine nicht lange Kündigungsfrist zu stipuliren, weil durch dieselben, wenn auf lange Dauer geschlossen, indirect die Garantie einer Noten-Einlösung gegenseitig übernommen werden würde. Mir scheint, daß eine dreimonatliche Kündigungsfrist als nicht zu kurz gegriffen für Vereinbarungen dieser Art anzusehen ist.

Schluß.

Kommt das von mir vorgeschlagene Banksystem zur Ausführung, so sind die Resultate leicht zu erkennen.

Der „Verein deutscher Privatbanken" legt einen festen Grund zu dem solidesten Banknoten-System.

Er vermittelt das in Deutschland herrschende Princip der Sonderung mit dem der Einheit, — ähnlich wie der Zollverein.

Der Nachtheil der Banken-Vervielfältigung in mittleren und kleineren deutschen Staaten hört auf.

Den Regierungen wird ein erheblicher Einfluß gesichert, gleichwohl den Banken, zur Wahrung vollkommener Solidität, der Charakter reiner Privatanstalten erhalten.

Vereinbarungen mit den bestehenden größeren Banken werden zum Theil vollständigen Anschluß an den Verein, zum Theil gegenseitige Erleichterung für die Noten-Annahme und die Ein-

Digitized by Google

ziehung der Wechsel auf alle Verwaltungsstellen der vereinbarenden Banken bewirken.

Nicht mehr wird man eine Unzahl verschiedener Banknoten in Deutschland sehen.

Wechsel auf fast alle irgend erhebliche Verkehrs-Orte werden ohne Platzverlust durch Disconto realisirbar — wie in Preußen in Folge der so nützlichen Vermehrung der Filialen der preußischen Bank.

So wird Einfachheit und Sicherheit in den Banknoten-Umlauf gebracht und zugleich dem allgemeinen Verkehr der größte Nutzen gewährt.

Die deutschen Staaten, zumeist aber die größeren und mittleren, haben ein hohes Interesse, Privatbanken zu besitzen, welche zu Zeiten der Noth und des wankenden Staats-Credits von diesem unabhängig sind. Dann kann auch der Staat seinen Credit, zur Beschaffung seiner Rettungsmittel, durch Ausgabe verzinslicher und unverzinslicher Papiere, ohne schwere Nachtheile für Gegenwart und Zukunft, ausbeuten.

Beschränkungen hierin durch Eingehung von Verträgen sich aufzuerlegen, ist den größeren Staaten, (die zu ihrem Bestehen auf ihre eigene Kraft angewiesen sind), geradezu unmöglich, — dann aber auch den übrigen nicht zuzumuthen.

Gerade weil das Maß der auf Staats-Credit beruhenden Papiere durch allgemeine Vereinbarungen nicht festzusetzen ist, sollen die Regierungen eine größere Sicherheit bei Ausgabe von Banknoten und eine Beschränkung auf das wirkliche Bedürfniß verlangen, — aber nicht durch Normirung eines namhaft zu machenden Betrages, sondern durch Festsetzung solider Grundsätze.

Und die Ausführung meiner Vorschläge? — Ich empfehle sie der Einsicht deutscher Regierungen, und hoffe, daß auch die bestehenden Privatbanken die Vortheile des vorgeschlagenen Banknoten-Systems richtig würdigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

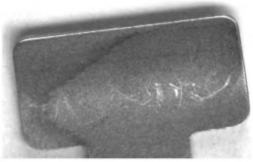

Digitized by Google